<36610787180017

<36610787180017

Bayer. Staatsbibliothek

Der

Büchernachdruck.

211 S.

Libr
211 S.

Der Büchernachdruck,

nach

Römischem Recht betrachtet,

von

Dr. Leopold Joseph Neustetel,

Advocaten und Procurator bei dem Kurfürstlich Hessischen Obergerichte zu Hanau.

Heidelberg,

Neue Akademische Buchhandlung von Carl Groos.

1824.

„Sed neque ex multitudine auctorum, quod melius et aequius est, judicatote, cum possit unius forsitan et deterioris sententia, et multas et majores in aliqua parte superare."

Const. Justiniani de concept. Digestor. §. 6.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

§. 1.

Von allen Rechtsfragen berührt wohl keine das äußere Daseyn der Wissenschaften so allgemein, als die über den Büchernachdruck. Die Rechtslehrer selbst fanden in den Quellen keine besondere Veranlassung dieselbe näher zu untersuchen, waren auch persönlich weniger als Schriftsteller anderer Fächer den Kränkungen durch die Nachdrucker, welche in beliebteren und gesuchteren Regionen sich anzubauen pflegen, ausgesetzt, und blieben daher im Ganzen unthätiger bei der Sache, als sie vielleicht gesollt hätten. Daher ist die Wissenschaft in der Anwendung ihrer Grundsätze auf den Nachdruck noch nicht sonderlich weit gekommen; wenigstens die des positiven Rechts, während im Gebiete des philosophischen Rechts desto eifriger demselben entgegengearbeitet wurde. Die Gerichte indessen, auf das Positive beschränkt, und

 hier

hier ohne zureichenden Rechtsgrund für die Bestrafung des Nachdrucks gelassen, warteten ruhig auf die langverheißenen legislativen Bestimmungen, und so hat sich die Ansicht verbreitet, der Nachdruck sey zwar moralisch, doch nicht juridisch unerlaubt. Nachdem nun dieser Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme des Vereins der deutschen Fürsten ausgesetzt worden, und es jetzt darauf ankommt, scharfe Principien des Rechts der beabsichtigten Legislation zum Grunde zu legen, haben sich gewichtige Stimmen erhoben, und die Nichtigkeit aller bisherigen Versuche, die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus dem positiven Rechte zu erweisen, auf eine jeden Unbefangenen überzeugende Weise dargelegt. Das hohe Interesse der Sache hatte aber bald neue Gegner mit alten und neuen Gründen gegen den Nachdruck ausgerüstet, von denen indessen keiner auf dem Kampfplatze des positiven Rechts ernstlich zu streiten getraute. Gleichwohl ist es von größter Bedeutung dasselbe fest im Auge zu behalten, da nicht blos das bisherige Recht bis zum Erfolge der legislativen Entscheidung, zur Norm dienen muß, sondern auch diese Gesetzgebung sich an das Bestehende anschließen, und sehr verschiedene Resultate gewähren wird, jenachdem ihre Bestimmungen als Abweichungen vom gemeinen Recht, oder als Bestätigung und Feststellung desselben betrachtet werden müssen.

müssen. Auffallend mag es seyn, daß zum vielleicht einzigen Male hiebei, dem römischen Rechte der Vorwurf gemacht wird, es habe gegen ein allgemein als schädlich anerkanntes Vergehen kein Hülfsmittel; — dem römischen Rechte, das in der unermeßlichen Hauptstadt der alten Welt, mitten in der entwickelsten Sittenverderbniß, in Kenntniß aller Laster und Verbrechen, und im Kampfe mit denselben, groß geworden ist. Freilich war jener Zeit die Druckerpresse mit allen durch dieselbe möglich gewordenen Vergehen noch unbekannt; aber die Grundlagen des römischen Strafsystems sind weit und stark genug angelegt, daß es gegen eine neue Form des Unrechts an einer gesetzmäßigen Strafe auch ohne neues Gesetz nicht fehlen kann. Dieses in Beziehung auf den Nachdruck zu erweisen ist der Zweck dieser Blätter.

§. 2.

Nicht überflüssig wird es seyn, einen vorbereitenden Rückblick auf die bisherigen Ansichten zu werfen, wobei ich übrigens kurz seyn darf, da in der bekannten Schrift von Griesinger vieles berührt und gewürdigt ist. Bei weitem die Meisten haben sich dafür ausgesprochen, daß dem Schriftsteller an seinem Geisteswerke ein Eigenthum zustehe, und aus der Natur des Rechtsbegriffs haben sie dann gefolgert,

daß

daß der ausschließliche Gebrauch dieses Eigenthums nur ihm, oder dem rechtmäßigen Verleger gebühre. Von diesem Standpunkte aus erscheint der Nachdruck als Eingriff in fremdes Eigenthumsrecht, und man läßt ihn bald als eine Art von Diebstahl (furtum usus), bald als Fälschung, bald auch nur als einfache privatrechtliche Störung im Eigenthumsgenusse, den einschlagenden Rechtsbestimmungen unterworfen seyn. Hieraus bildet sich weiter ein Uebergangsrecht auf die Erben des Schriftstellers im Wege gewöhnlicher Erbfolge. Da aber diese Consequenz wegen des allgemein verbreiteten Nachdrucks älterer Werke zu strenge ausfiel, zumal die Erhaltung der Geisteserzeugnisse selbst in den engen Schranken solchen Eigenthumsrechts gefährdet schien, so hat man eine Art von Verjährung, als Verlust wegen Nichtgebrauchs, wie im römischen Rechte bei der Vorschrift über den ager desertus etwas ähnliches vorkommt, erfunden, und dieselbe daraus hergeleitet, wenn die Erben eines Schriftstellers neue Ausgaben zu veranstalten, lange Zeit hindurch unterlassen haben.

Daß weder das römische, noch das kanonische Recht, noch sonst eine der Quellen des gemeinen Rechts den Begriff von Eigenthum auf den Ausdruck von Gedanken anwenden, ist so gewiß, daß es verlorne Worte wären, nach dem was bereits von

Anderen

Anderen darüber gesagt, von neuem es nachzuweisen. Eben so wenig kennt das gemeine Recht eine so wunderlich gestaltete Form des Eigenthumsverlustes, an Gegenständen, die nicht besessen, und darum auch durch Verjährung weder erworben werden, noch verloren gehen können. Zudem büßt man Eigenthum sonst keineswegs allein durch Nichtgebrauch, auch während noch so langer Zeit ein, wenn nicht der Wille und Besitz eines Andern, bestimmte Zeit hindurch, erwerbend gegenübertritt. Wenn aber Manche in guter Absicht es versucht haben, den Rechtsbegriff Eigenthum weit über seine Sphäre ausdehnen zu wollen, so scheinen eben diese nicht vollständig eingesehen zu haben, welche Sicherheit aller Verhältnisse in diesem Begriffe, wie das positive Recht ihn ausgebildet, gewährt ist, und welche allgemeine Verwirrung ihr Verfahren, wenn es praktisch Eingang fände, bereiten würde. Den Juristen, die sich nicht mit dem positiven Rechte beschäftigen, kommt es so leicht vor, diesen Begriff zu Gunsten der Schriftstellerei und deren Interesse, von seiner Basis wegzuheben; aber sie bedenken nicht, daß die einzelnen Rechtslehren in nothwendiger Wechselwirkung zueinander stehen, und daß die Grundlage aller Vermögensrechte, das Eigenthum verrücken, das ganze Recht verrücken heißt. Mit Verlassung der geschriebenen

benen Gesetze hat daher Fries [1]) das Eigenthum an Geisteswerken auf eine, als Gewohnheit festgestellte, Rechtsansicht des deutschen Volkes gründen wollen; allein wenn es auch wahr ist, daß der Nachdruck von jeher in Deutschland als ein Vergehen gegen ehrbare, gute Sitte (contra bonos mores) angesehen wurde, so ist doch der wirkliche Rechtsschutz, den das ausschließliche Verlagsrecht seit Entdeckung der Buchdruckerkunst gefunden hat, zu schwach, bedingt und beschränkt, und keineswegs allgemein und gleich gewesen, als daß die Erfordernisse eines Gewohnheitsrechts als vorhanden angenommen werden könnten. Eben deshalb hat Eichhorn [2]), obwohl selbst den Grund des ausschließenden Verlagsrechts in eine Gewohnheit setzend, dennoch eingeräumt, daß dieselbe bis jetzt zu keiner festen Ausbildung habe gelangen können. Wollte man aber auch mit Fries [3]) noch weiter gehen, und die Schriftstellerei zu einem „regelmäßigen bürgerlichen Gewerbe," zu einem „geistigen Handwerk" herabwürdigen, so folgt aus diesen überaus traurigen Prämissen für das Eigenthum an Geisteswerken auch nicht das allermindeste. Vielleicht kann man schon hieraus, daß die freie Gedanken-

---

1) S. dessen Recens. im Hermes von 1823 St. II. S. 321—343.
2) Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 384.
3) A. a. O.

kenmittheilung durch die Presse, darum allein, weil sie zufällig in vielen Fällen zu einiger Geldentschädigung des Autors führt, ein bürgerliches Gewerbe, vielleicht gar zünftig werden soll, erkennen, zu welchen empörenden Folgesätzen die unwahre Lehre vom Eigenthum an Geisteswerken führen muß. Der Schriftsteller übt in der That kein Gewerbe aus; denn das ist die Natur des Gewerbes, daß es nicht zufällig, sondern wesentlich auf den Erwerb gerichtet ist, was von der Schriftstellerei zu behaupten, aller vorfallenden Gemeinheiten ungeachtet, Frevel wäre. Aber gesetzt auch die Rücksicht auf den Erwerb sey überwiegend, so würde es wohl am offensten seyn, nicht vom Rechte, sondern vom Nutzen zu sprechen, und für die Verfasser, ebenso wie für andere Arten von Erfinder, eigentliche Erfindungspatente (brevets d'invention) auf mehr oder weniger Jahre zu verlangen, wozu wir in den gewöhnlichen Bücherprivilegien schon den Zuschnitt besitzen. Leider hat die Schwierigkeit, das Unrechtmäßige des Nachdrucks aus Principien des positiven Rechts darzuthun, auch wieder jene schwermüthige Klage über die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland hervorgerufen, welche die historische Nothwendigkeit dieses, ohne äußere Gewalt und Willkühr, und nur durch das natürliche Gewicht der Sache bewirkten Ereignisses

zu dem Belieben einiger Doctoren von Bologna verkehrend, so wenig auf die innere Beschaffenheit der Ursachen, als der Folgen sich einläßt. Wie weit das römische Recht bei uns Eingang gefunden, und wahrhaft das unsrige geworden, — wie fremdgebliebene Bestandtheile auszuscheiden, und die übrigen mit der Masse neuerer Einsichten zu verschmelzen seyen? sind Fragen, die hieher nicht gehören; — wie man sie aber auch beantworten mag, so sollte man doch auf keinen Fall aus dem römischen Rechte den Begriff: Eigenthum mit allen seinen darin entwickelten rechtlichen Folgen (dingliche Natur, Vindication, Vererbung, u. s. f.) entnehmen, um ihn auf einen Gegenstand zu übertragen, der nach eben diesem Rechte im Eigenthume sich nicht befinden kann.

Diese Bemerkung dürfte vorzüglich die meisten naturrechtlichen Versuche, ein Eigenthum an Geisteswerken herzustellen, treffen. Nicht zu verkennen ist ein Zusammenhang des Geisteserzeugnisses mit seinem Verfasser, und diesem soll auch unten (§. 5.) das ihm gebührende Recht werden. Im Gebiete des nichtpositiven Rechts, steht nichts im Wege, dieses Verhältniß der Verbindung, als Eigenthum zu bezeichnen, wie man denn hier auch die Obligationen als Eigenthum des Berechtigten aufnehmen kann. Würde aber dieses sogenannte Eigenthum in der Anwendung

geltend

geltend gemacht werden sollen, da möchten wohl bald aus den Wirkungen die innere Verschiedenheit von dem Eigenthume an körperlichen Sachen, und sofort das Bedürfniß unterscheidender Sprachbenennungen hervorgehen. Darin liegt es, daß man immer erst untersuchen muß, welche Folgen an das sogenannte Eigenthum geknüpft werden, bevor man ein Urtheil über die Natur dieses Eigenthums selbst hat.

Obgleich nun die gegenwärtige Betrachtung vorzugsweise auf das positive Recht gerichtet ist, so seyen uns doch über das Vernunftrecht, insofern es ein Gedanken- oder schriftstellerisches Eigenthum rechtfertigen soll, einige Bemerkungen vergönnt. Mit Wahrheit nennt Schmid [4]) die naturrechtliche Begründung des Eigenthumsrechts überhaupt eine der wichtigsten und schwierigsten Untersuchungen. Ohne den hohen Werth der darauf gerichteten Forschungen, wie wir deren von großen und berühmten Denkern besitzen, im Mindesten zu verkennen, scheint es uns an sich sehr zweifelhaft, ob der menschliche Geist die Vorstellung eines Eigenthums im Rechtssinne an ausgesprochenen Gedanken auch nur zu fassen vermöge. Ueber

4) In der Schrift: Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik. Jena. 1823. S. 68. Eine gründliche, gediegene Arbeit, die zu dem vorzüglichsten gehört, was über den Gegenstand geschrieben ist.

Ueber einige Gegenstände kann der Mensch auch nicht zum Theile dauernd verfügen, wie z. B. Sonne und Gestirne, der Luftraum, das Meer; andere Dinge hingegen verstatten eine bleibende Einwirkung. Aus diesem Gegensatze entsteht die Vorstellung von Eigenthum, und je unbeschränkter die ewige Herrenlosigkeit jener Dinge aufgefaßt wird, um so strenger gestaltet sich das Eigenthum an diesen, als absolute Befugniß und Vermögen daran nach Gefallen, bis selbst zur Vernichtung, seinen Willen geltend zu machen. Damit ist die Basis aller Rechte an Sachen gebildet, und diese werden nur durch das Verhältniß begreiflich, worin sie zum Eigenthumsrechte stehen. Demnach vermögen wir nicht, uns ein Eigenthumsrecht an allen solchen Dingen vorzustellen, auf welche keine ausschließliche Einwirkung möglich ist. Nun ist aber Denken und Darstellen nicht des Stoffes des Denkbaren sich bemächtigen; unendlich wie er ist, bleibt er ewig unerschöpft, und nicht im kleinsten Theile lösbar und veräusserlich. Sollte aber das Denkbare durch erstes Denken und Aussprechen in der Zeit wirklich zu occupiren seyn: welche neue und überaus fruchtbare Quelle rechtlicher Bestimmungen würde sich dann eröffnen? Die Gedanken sind dann entweder herrenlos und frei, oder im Eigenthume und unfrei; jene können mit Zeichen ihrer Dienstbarkeit versehen, diese, wie anderes herrenloses

loses Gut, durch Occupation erworben werden; es findet Miethe, Verpfändung, Veräusserung statt.

Aber in der Formirung der Gedanken soll eine Besitznahme enthalten seyn! — Gewiß liegt eben in der Form, dem Ausdrucke des Gedankens, das Moment der Erkennbarkeit seines Ursprungs, und es wird damit eine persönliche Beziehung des Verfassers zu seinem Erzeugnisse begründet. Wie aber Eigenthum, Eigenthum an dem was allgemein ist? Da der Gedanke eigentlich nicht von seinem Ausdrucke getrennt werden kann, und es allen frei stehet, denselben Ausdruck zu wählen? Wendet man ein, dieses sey unmöglich bei einer Schrift, und niemals hätten zwei Personen unabhängig von einander, gleichförmige Bücher geschrieben; — so wäre zu fragen: was versteht man denn unter einem Buche? wie groß muß ein Buch seyn, und wie viel Gedanken gehören zu einem Buche? und giebt es dafür kein Maas, so müßte am Ende — auch wenn kein Sokrates die Fragen stellte — die Möglichkeit des Eigenthums auch nur an einem einzigen Satze zugegeben werden. Daß aber Mehrere denselben Gedanken oft mit denselben Worten ausdrücken, ist bekannt, und es ist kein innerer Grund vorhanden, warum nicht alle dasselbe auf gleiche Weise ausdrücken sollten, wenn auch der Zufall des verschiedenen Zwecks oftmals Verschiedenheiten

heiten veranlaßt. Ist nun Eigenthum so beschaffen, daß keiner dieselbe Sache zugleich mit einem Andern im ungetheilten Eigenthume haben kann, [5]) so ist auch kein schriftstellerisches möglich.

Wenn aber Gedanken sich in das Eigenthum fügen, warum blos die geschriebenen? warum nicht auch Erfindungen aller Art im Gebiete der Kunst und der Gewerbe? Denn daß deren Nachahmung schwerer seyn soll, als das Nachdrucken, trifft nicht überall zu, und wäre in der Schwierigkeit des Nachbildens in Beziehung auf Eigenthum ein Unterschied zwischen Schriften und Maschinen gegründet, so zeigte sich damit die auffallende Erscheinung, daß die Gefahr, die Nutzung einer Sache zu verlieren, und das Eigenthumsrecht an derselben, so im umgekehrten Verhältnisse zu einander stünden, daß die Unsicherheit des Genusses der Begründung des Eigenthums förderlich, und die Sicherheit desselben, dieser Begründung hinderlich wäre.

Man ist so weit gegangen, die Behauptung, daß Niemand von des Andern Mühe zu seinem Vortheil und jenes Nachtheil Gebrauch machen dürfe, als einen Rechtssatz aufzustellen. Wie unverträglich eine solche, den Produktionen des Geistes mühseligen Schweiß und

---

5) Duorum quidem in solidum dominium vel possessionem esse non posse — —; l. 5 §. ult. D. commod.

und den Qualm der Nachtlampe als nothwendige Attribute zugesellende Ansicht mit der rechten sey, werden wir unten noch weiter zu zeigen bemüht seyn. Sonst aber ist jene Behauptung weder im Rechte, noch im Sittengesetze begründet. Die ganze Weltordnung widerspricht ihr; überall schreitet das Eine auf der von dem Andern vorbereiteten Stufe fort, und die Geschichte predigt auf jeder Seite, daß nur in sich, zuweilen im Nachruhm, das Verdienst seinen Lohn zu finden angewiesen ist. Nur in so weit gehören dem Arbeiter die Früchte seiner Bemühung, als er diese besonders erwirbt, was von ganz anderen Voraussetzungen, als dem Verdienste abhängt. So gehören dem Sämann seine Saaten, wenn er auf sein Feld, nicht wenn er auf fremden, oder öffentlichen Boden gesäet hat. Man müßte daher erst bewiesen haben, daß ein schriftstellerisches Eigenthum bestehe; dann mag man jenen Satz als wohlgemeinte Nachbetrachtung aussprechen; eben darum geht es aber nicht an, die Sache umzudrehen, und aus dem erst zu Beweisenden den Beweis herzuleiten. Dabei muß man nicht ausser Acht lassen, daß derselbe Satz in seiner Allgemeinheit durchgeführt, das bürgerliche Leben in einem seiner Hauptorgane, der Verbreitung nützlicher Erfindungen, angreifen und zerstören würde. Die Wohlthaten des Pflugs und der Schutzpocken-

impfung

impfung würden hiernach Eigenthum zweier Personen und Monopol ihrer Familien geblieben seyn, wenn es dem uralten Triptolem und dem Dr. Jenner gefallen hätte, ihr Wissen nur gegen Bezahlung mitzutheilen.

Aus diesem Noth- und Angsteigenthume erwachsen dann eine Reihe von Consequenzen, die jedem Gutgesinnten bange machen können. Ein oder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande letztwilliger Bestimmungen; sonst gehen sie ab intestato über. Wahrlich eine bis jetzt ungekannte schwere Aufgabe für die Erbvertheilungsrichter, wie Gedanken angeschlagen werden sollen! Neue Rechtscontroversen entstehen, ob dieses Eigenthum, wie Realservituten, zu den untheilbaren, oder wie Geld, zu den theilbaren Sachen gehöre, ob demnach von den Erben jeder in solidum, oder nur pro rata hereditaria klagen könne. Der entfernteste Urenkel wehrt den Druck der angeerbten Schriften, und das Verlangen von Schriftstellern abzustammen wird der Genealogie einen neuen Tummelplatz eröffnen. Man wird Gedanken vindiciren, entweder einzeln, oder mit dem ganzen Buche, das nun als universitas facti in Betracht kommt; Besitz an Gedanken findet statt, man bringt sie durch Verjährung in sein Eigenthum.

Dabei

Dabei mehren sich heuschreckenartig die Prozesse, nicht blos in den Civil- auch in den Criminalgerichten. Denn die Gedanken sind jetzt, wie anderes bewegliches Eigenthum, dem Diebstahl unterworfen; sie werden auf mancherlei Weise entwendet; zu den gefährlichsten Gedankendieben gehören dann die Nachdrucker, und welche reiche Ausbeute zu interessanten Kriminalrechtsfällen! Der Buchhändler, welcher den Nachdruck veranstaltet, als Urheber, Gelehrte welche dazu riethen, als intellektuelle Auctoren, der Buchdrucker mit seinen Gesellen und vielleicht auch dem Schriftgießer, als Gehülfen, endlich die Käufer des Nachdrucks als Diebshehler —; eine ganze Bande von Missethätern.

§. 3.

Die Behandlung des Nachdrucks als unmittelbare Eigenthumsverletzung hat deshalb auch vielen Gegnern desselben nicht zugesagt, die nun zur Deduction aus obligatorischen Verhältnissen sich gewendet haben. Zu diesen gehören zum Theil auch diejenigen, welche auf das Recht des Buchhändlers, der den Verlag übernommen (Verlagsrecht), Gewicht legen, und der Sache das Ansehen geben, als sey der Nachdruck Eingriff in dessen Rechte. Allein der Verlagscontrakt zwischen Schriftsteller und Buchhändler begründet nur unter diesen ein obli-

gatorisches

gatorisches Verhältniß, das dritten Personen, die nicht mitcontrahirt haben, vollkommen gleichgültig ist. Der Verleger hat kein selbstständiges Recht gegen Dritte, und wenn ein solches dem Schriftsteller zukommt, so kann jener höchstens aus dem Verlagscontrakte darauf dringen, von diesem vertreten zu werden. Das Einmischen des Verlegers und seines Interesse in die Rechtsfrage ist daher im höchsten Grade verwirrend, worauf auch Schmid [6]) aufmerksam gemacht hat. Von den übrigen, auf obligatorischen Grund gebauten Ansichten, sind die bedeutendsten die von Kant und Pütter. Kant [7]) legte der seinigen ein Moment zum Grunde, das in der That die Lösung der Frage in sich begreift: nämlich daß der Nachdrucker ausführe, was nur der Person des Schriftstellers vorzunehmen zukomme. Allein zu bedauern ist, daß statt auf die persönliche Berechtigung des Verfassers, abgesehen von den zufälligen Erscheinungen des Honorars und Gewinns überhaupt, tiefer einzugehen, Kant alles auf diesen unwesentlichen Punkt der Belohnung bezogen, und so die Meinung aufgestellt hat, der Nachdrucker sey Geschäftsführer des Schriftstellers, und müsse mit der actio rei gestae

6) A. a. O. S. 145. 153. fg.

7) S. dessen Abhandlung in der Berliner Monatsschrift von 1785. Mai; und in dessen kleinen Schriften Bd. 3. S. 191. fg.

tae directa belangt, den für diesen gezogenen Gewinn heraus geben. Daß jemand als negotiorum gestor obligirt werde, setzt eine fremde Geschäftsführung, die Handlungen eines Dritten mit meinem Vermögen (in bonis alterius) voraus; demnach erst zu beweisen seyn würde, daß dem Schriftsteller ein ausschließliches Recht auf den Verlag als Vermögenstheil (Eigenthum), zusteht. Wir sind daher wieder im Kreise zu der Vorfrage gelangt, ob es ein schriftstellerisches Eigenthum gebe, und da diese verneint werden muß, so kann auch die Form der Geschäftsführung nicht eintreten. Bejaht man aber auch die Vorfrage, so ist gleichwohl eine Geschäftsführung im Rechtssinne nicht anzunehmen. Wer, wie der Nachdrucker, Handlungen wissentlich für sich, in eigenem Namen, und zu seinem Vortheil, ganz unabhängig von dem Schriftsteller vornimmt, ist kein negotiorum gestor. Mit Unrecht hat man wohl für das Gegentheil auf l. 6. §. 3. D. de neg. gest. sich berufen; denn diese Stelle redet nur von der bösen Absicht des negotiorum gestor, sich bei dem fremden Geschäfte zu bereichern (qui depraedandi causa accedit ad negotia mea), aber dieser will doch immer mein Geschäft, obgleich vorzüglich zu seinem Vortheil, und nicht wie der Nachdrucker, sein eigenes führen. Ueberhaupt aber fehlt es uns gar nicht an reipersecutorischen und Pönal-

klagen, wenn nur einmal jene Vorfrage des Eigenthums feststeht; dann aber ist der Gesichtspunkt der negotiorum gestio für den Schriftsteller oder rechtmäßigen Verleger unter allen der unvortheilhafteste.

Pütters [8]) Annahme eines stillschweigenden Vorbehalts beim Verkaufe des Buchs, daß es nämlich der Käufer nicht solle nachdrucken dürfen, welchen Vorbehalt Paulus [9]) ausdrücklich vorzudrucken anräth,

---

8) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. §. 40—95.

9) In dessen Rechtserforschungen. Heidelberg 1824. S. 39. 41. Zu den bereits im litterar. Conversationsbl. erschienenen vier Schreiben an den königl. Würtembergischen Bundestagsgesandten Freiherrn von Wangenheim treten hier mehrere bedeutende Zusätze des die Sache, jedoch nur von der pecuniären Seite, mit Wärme und Beredtsamkeit beleuchtenden Verfassers. — Hier ist auch wieder die Deduction des Nachdrucks als furtum usus versucht. Bekanntlich hat der Begriff furtum im Römischen Recht eine zwiefache Ausdehnung erfahren, dem gestohlnen Objekt, und dem bestohlnen Subjekt nach. Zu jener Ausdehnung, in Folge deren auch ein furtum usus entstand, gab wohl die kurze Usucapionszeit beweglicher Sachen, in Verbindung mit der Vorschrift der XII Tafeln und der Lex Atinia, über Verjährung gestohlener Sachen, Veranlassung; man machte die Veruntreuung anvertrauter Sachen, so viel möglich, zum furtum, um denselben die Usucapionsfähigkeit zu nehmen, und so ihren gänzlichen Verlust zu hindern. Die andere Ausdehnung besteht darin, daß nicht bloß dem Eigenthümer, sondern allen „quorum interest“ die actio furti gegeben wurde. Aber dahin ist die Ausdehnung nie gediehen, daß an demjenigen was, wie gedruckte Gedanken, überhaupt nicht im Eigenthume ist, ein furtum begangen werden könnte. Daher hat, wer mit einer bloß persönlichen Obligatio auf Erlangung der Sache versehen ist, wenn diese gestohlen

anräth, ist nicht ohne Willkühr, — denn wie kann man dasjenige als vorbehalten ansehen, woran die Contrahenten bei Eingehung des Geschäfts in der Regel gar nicht denken? — und hilft dem Uebel nicht ab. Denn ein solcher, ausdrücklicher oder stillschweigender, Vorbehalt bildet zwar, wo er Statt findet, eine verbindliche Norm (lex venditionis) unter den Contrahenten; aber eben darum entstehen nur zwischen diesen persönliche Verbindlichkeiten, und wer nicht direkt vom Verfasser oder Verleger sein Exemplar erwerben würde, möchte hienach die Befugniß sich zuschreiben können, es nachdrucken zu dürfen [10].

Endlich

---

stohlen wird, die actio furti nicht, l. 49, l. 66. §. 5., l. 85. D. de furt., und nach l. 72. eod. begeht derjenige, „qui ausus est libellos de domo subtractos pro tribunali legere, qui non sint dati." nur dann ein furtum, wenn er den Klaglibell gestohlen hat, (si clam substraxit, furtum commissum). Derselbe hätte aber ohne Zweifel auch mit der actio injuriarum belangt werden können, arg. l. 13. §. 3. D. de injur.

Entscheidend ist auch der Umstand, daß kein furtum möglich ist, ausser wenn der Dieb auf Kosten des Bestohlnen einen Gewinn zieht. Nun ist es aber an sich ungewiß, ob der Nachdrucker überhaupt gewinnt, und wenn dieses auch der Fall ist, ob der Schriftsteller oder dessen Verleger diesen Gewinn gezogen haben würden, als wodurch erst der Vortheil des Nachdruckers, als auf ihre Kosten entstanden, angesehen werden könnte.

10) Freilich will hier Pütter mit einer Negatorienklage helfen; damit steht er aber wieder unmittelbar auf dem unsichern Boden des Eigenthumsrechts. Vergl. übrigens Schmidt a. a. O. S. 94. not. 19, sowie l. 8. §. 6. D. si servit. vind., und unten §. 5.

Endlich ist noch einer neuerlich anonym ausgesprochenen Ansicht [11]) zu gedenken, wonach das ursprüngliche Gebrauchsrecht des Schriftstellers als ein persönliches Recht betrachtet, und auf das Recht des Arbeiters, die Früchte seines Fleißes mit Ausschluß jedes Andern einzuerndten, gestützt wird. Dieses persönliche Recht sey vorübergehend und von unbestimmter Dauer, bis der Schriftsteller den Lohn für seine Arbeit gezogen habe, und wegen der Kosten für die dazu nöthig gewesenen Bücher, Druck und Papier, Risico in Hinsicht des ungewissen Absatzes gedeckt sey; in so lange dieses nicht geschehen, sey der Nachdruck widerrechtlich, und trete Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Allein es läßt sich jenes Lohnrecht des Arbeiters, wie schon oben berührt, nicht nachweisen, so wenig als ein Werthanschlag der Bemühung des Schriftstellers möglich ist. An sich ist die Bemühung, als solche, wohl bei mechanischen Arbeiten etwas; bei den geistigen gilt die Bemühung nichts, über das Verdienst entscheidet der Erfolg, gleichviel ob er große oder geringe Mühe gekostet habe. Sonst würde auch nach jenem Maßstabe der literarische Handlanger größeren Schutz gegen den Nachdruck ansprechen können, als Tasso, Shakspeare, oder Leibnitz. §. 4.

---

11) Reflexionen über den Büchernachdruck, besonders zur Gewinnung eines neuen Gesichtpunktes in Betreff seiner Widerrechtlichkeit. Heidelberg. 1823.

§. 4.

Das pecuniäre Moment ist überhaupt nicht geeignet, bei der Verhandlung der Frage in den Vordergrund zu treten, und zwar aus Gründen, die, um Wiederholungen zu vermeiden, erst unten (§. 5. 6.) entwickelt werden können. Die zahlreichen Versuche, aus Rücksichten auf Lohn und Gewinn, den Nachdruck als rechtlich verboten darzustellen, haben scheitern müssen, und werden immer scheitern, an den Einwürfen des gesunden Menschenverstandes, der Analoges hervorsucht, und nicht zugeben will, daß die Erzeugnisse der Schriftsteller, sobald sie einmal in die Wagschale des kaufmännischen Werths geworfen sind, vor anderen Erfindungen ein Voraus haben sollen. Was aber die juristische Ueberzeugung der Kenner des gemeinen Rechts betrifft, so haben jene Versuche so wenig darauf eingewirkt, daß zu allen Zeiten, und noch heutzutage, viele der angesehensten Rechtslehrer den Nachdruck, da, wo er nicht particularrechtlich besonders verboten ist, für erlaubt erklären [12]. Haben

---

12) So z. B. lehrt auch Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 177, daß gegen den Nachdruck ohne Gesetz, in der Regel keine Strafe eintreten werde. Ebenso in Hinsicht des positiven Rechts: Schmidt a. a. O., S. 60. 61. und des Naturrechts jetzt auch: von Droste-Hülfshoff, Lehrbuch des Naturrechts. Bonn 1823. S. 115.

Haben wir bisher die unpassende Anwendung einiger Rechtsbegriffe von der Frage zu entfernen gesucht, so ist es nunmehr an uns, wenn wir nicht gleichfalls einer bessern Zukunft die Pflege der Gerechtigkeit gegen Schriftsteller überlassen wollen, die Handlung des Nachdruckers vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu subsumiren. Dazu müssen wir diese Handlung selbst, soviel thunlich, in ihre Bestandtheile zerlegen, um so das in ihr enthaltene Moment des Unrechts herauszufinden. Zunächst ist der Nachdruck die Nachahmung einer gedruckten Schrift mittelst der Presse, vorgenommen ohne Auftrag oder Erlaubniß des Verfassers derselben. Soweit enthält diese Handlung noch nichts Unerlaubtes. Das unermeßliche Gebiet der freien Nachahmung kennt keine andere Gränze, als wo es in Betrug übergeht. Betrüger aber ist der Nachdrucker nicht; er giebt seine Waare, so wie und für das, was sie ist; er bedient sich nicht einmal des Namens des rechtmäßigen Verlegers, vielmehr schämt er sich in der Regel nicht, seinen eigenen dem Werke vorzudrucken. Fremden Namens sich bedienend, würde er eben dadurch anerkennen, daß er sich auf unerlaubtem Wege befinde; es liegt aber, wie wir sehen werden, in der Natur seines Vergehens die Anmaßung, welche sich auf ein Dürfen und Erlaubtseyn, beruft. Eben

darum

darum kann man dasselbe nicht als Fälschung (falsum) behandeln. Dem kaufenden Publikum ist es gleichgültig, ob das Werk in diesem oder jenem Verlage erschienen ist; es hält sich an den Inhalt, und ist von demjenigen nicht betrogen, der ihm denselben, wenn gleich ohne rechtliche Befugniß, gehörig geliefert hat. Dieser ganze Gesichtspunkt des Betrugs ist aber schon darum für uns unbrauchbar, da er erst aus dem Verhältnisse des Nachdruckers zu seinen Abnehmern hervorgeht, und es uns um dasjenige des Verfassers und rechtmäßigen Verlegers zum Nachdrucker allein zu thun ist.[13]) Hier nur haben sich, seit dem Anfang aller Literatur die Schriftsteller gefallen lassen müssen, daß ihre Werke von Anderen ohne ihre Erlaubniß abgeschrieben wurden, und auch heutiges Tags wird man denjenigen keines Unrechts zeihen, der mit saurer Mühe sich eine Abschrift eines gedruckten Buches fertigt. Mittelst der Abschriften hat sich die geistige Verlassenschaft des Alterthums auf uns vererbt, und wir dürfen annehmen, daß jene großen Meister es

sich

---

13) Die bedeutendste Autorität für die Behandlung des Nachdrucks als Fälschung ist: von Grolman Grundſ. d. Kriminalrechtsw. §. 290. not. a. Wenn der Nachdrucker der Firma der rechtmäßigen Verlagsbuchhandlung sich bedient hat, denn allerdings sind die Requisite eines peinlich strafbaren Betrugs vorhanden. Was darüber insbesondere die Gesetzgebung des Königreichs Baiern verordnet, findet sich zusammengestellt in dem, an die Deutsche Bundesversammlung erstatteten, Berichte des Herrn von Berg. (Bundes-Prot.. Thl. 6. S. 64—67.)

sich zum Ruhme gerechnet, wenn die Theilnahme und Anerkennung ihrer Zeitgenossen sich durch die Thätigkeit der Abschreiber und die Vervielfältigung ihrer Werke aussprach. Zwischen Nachahmung mittelst der Schreibfeder, und Nachahmung mittelst der Druckerpresse, liegt nur die gleichgültige Verschiedenheit der äusserlichsten Form; es scheint demnach ebenso erlaubt zu seyn, durch die Presse, wie durch die Feder ein gedrucktes Exemplar zu vervielfältigen.

Bei diesem Punkte sind die Vertheidiger des Nachdrucks in der Regel stehen geblieben, und haben daran fest gehalten. Die Gegner desselben würden das Nachdrucken willig ertragen haben, wenn es, wie das Abschreiben, sich dem Grade der Verbreitung nach in engen Schranken hielte. Während aber Abschriften langsam gefertigt werden, meist dem Selbstgebrauche dienen, und sowohl ihrer Kostspieligkeit wegen, [14]) als weil es in Beziehung auf Handschrift soviel Liebhaberei und Eigenheiten giebt, nur schwach sich ausbreiten: schafft der Druck, der festen Formen sich bedienend, die mehr als alle anderen Schriftzeichen gemeinleserlich sind, mit der sicheren Fertigkeit der Maschine, rasch und wohlfeil, gleichartige Exemplare, und

14) Noch im XV. Jahrhundert konnte man für den Preiß eines Exemplars des Livius ein ganzes Landgut kaufen. S. Pütter a. a. O. §. 6.

und kommt dem Bedürfnisse mit der Fülle des Ueberflusses entgegen. Vermittelst der Presse ward es leicht, individuelle Meinungen mit vorher unbegreiflicher Schnelligkeit über die civilisirte Erde zu verbreiten; die Aeusserungen des Geistes konnten einer Kundbarkeit theilhaftig werden, wie sie vorher nur in wenigen seltenen Fällen, und da nur unsicher und schwankend, statt gefunden hatte. Damit bildete sich ein reger Gedankenverkehr, die Unterredung mit entfernten und unbekannten Menschen, der Organismus eines neuen geistigen Lebens, für welches die Individuen schaffen, und Blüthen und Früchte ihrer Erkenntniß darin niederlegen. So entstand Publicität, in mancherlei Abstufungen bis zur höchsten in den Zeitungen; der Inhalt dessen, was gedruckt ist, wird mehr oder minder Gemeingut Aller. Wie gewaltig diese Oeffentlichkeit des Gedruckten auf alle Zweige des öffentlichen und Privat-Lebens eingewirkt hat, ist eine historisch nie genug zu würdigende Thatsache; selbst die Gesetzgebung und die Rechtspflege haben in vielen Stücken darauf Rücksicht nehmen müssen, und zwar in so hohem Grade, daß es fast zur Rechtsverbindlichkeit geworden ist, Gedrucktes lesen zu können. Werden doch jetzt in den meisten Staaten die Gesetze nur mittelst gedruckter Verkündigungen promulgirt; ja, die in der Praxis aufgekommenen Ediktalladungen

gen mit Präjudizien gegen den Ungehorsamen, stellen es als eine gemeine Pflicht unter, daß jedermann die gangbaren Tagesblätter lesen solle.

Darin liegt denn auch für unsere Frage die Verschiedenheit der Abschrift vom Abdrucke, daß nämlich durch diesen eine sehr allgemeine Verbreitung des nachgeahmten Werkes bewirkt werden kann. Das Unrecht des Nachdrucks, wenn ein solches irgend ist, muß in dieser Verschiedenheit liegen, weil bis dahin der Nachdruck mit der anerkannt erlaubten Bücherabschrift alles gemein hat; also darin, daß der Nachdrucker das Werk eines Andern ohne dessen Erlaubniß nicht bloß vervielfältigt, sondern auch buchhändlerisch verbreitet. Nun hat aber der Verfasser selbst sein Werk bereits durch den Druck und buchhändlerischen Verlag bekannt gemacht; das Unrecht muß also daraus folgen, daß nur dem Verfasser das Recht der Bekanntmachung zukommt, und daß kein Dritter sich erdreisten darf, selbst das bereits Bekanntgemachte selbstständig und unabhängig vom Verfasser, weiter zu verbreiten. Angenommen dieses Recht des Verfassers sey begründet, so greift der Nachdrucker, indem er sich untersteht, das fremde Geisteserzeugniß zu seinen eigenen Zwecken zu benutzen, und also zu mißbrauchen, die Persönlichkeit des Verfassers tiefverletzend an; seine Handlung stellt sich dar

als

als freche Unverschämtheit, als Anmaßung und Willkühr, gegen welche die gesetzlichen Bestimmungen über injuria Schutz gewähren, freilich nicht der Injurie des gewöhnlichen Verständnisses, welches nur die Ehrenkränkung begreift. Die Herrschaft enger und unrichtiger Ansichten über injuria machen es erforderlich, vor Allem die wahre Stellung und Bedeutung derselben im Römischen Rechte, so viel hier geschehen kann, zu bezeichnen.

§. 5.

Die Grundbedingung des Genusses einzelner Rechte, ist Rechtsfähigkeit der Person. Sowie die Menschen sich zu Völkern und in Staaten versammeln, so hört für dieses besondere Volk und diesen besondern Staat das allgemeine Prinzip gleicher Rechtsfähigkeit aller Menschen, von unmittelbarer Wirkung zu seyn auf. Es bildet sich eine Stufenfolge von Unterschieden, bis zum Niveau gleicher Rechtsfähigkeit der Bürger. Wie nun diese ihr Recht als volles Recht nur in dem Gegensatze mit jenen untergeordneten Stufen begreifen, so nehmen wiederum die letzleren, nach dem Grade ihrer Annäherung zur Rechtsgleichheit, ihre Stelle. So wird die Totalität der im vollen Bürgerrechte wirklich werdenden Rechte zum Normalzustande der Rechtsfähigkeit überhaupt. — Ihrer

Ent-

Entstehung nach ist die Rechtsfähigkeit das Ergebniß der verschiedenen Bedingungen, die nach der Vorstellung des besonderen Volkes oder Staats erforderlich sind, um in ihrer Vereinigung die Vollberechtigung zu bilden. Jedoch kann sie nichts abgelößtes und selbstständiges seyn, sondern ist nur durch fortdauernde Existenz ihrer Bedingungen. Ihrem Inhalte nach aber, ist sie das Allgemeine von den einzelnen Berechtigungen, von denen keine ohne jene möglich ist, obgleich dieselben ausser ihrem allgemeinen Grund in der Rechtsfähigkeit, noch ein besonderes Daseyn durch die Verschiedenheit ihrer Objekte haben. Da die Rechtsfähigkeit als die innerste und umfassendste Berechtigung des Rechtsschutzes genießen muß, so entsteht die Frage, wie dieser Rechtsschutz zu verwirklichen sey; was auf die Vorfrage führt, wie überhaupt die Rechtsfähigkeit verletzt werden könne? Nun kann der Angriff auf dieselbe in doppelter Weise geschehen, und zwar entweder unmittelbar auf die Bedingungen, deren Vorhandenseyn ihre Grundlage ausmacht, oder mittelbar auf die einzelnen Zustände und Berechtigungen, wenn in diesen zugleich das Allgemeine, die Rechtsfähigkeit der Person, mitangegriffen wird. Jene Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit im Sinne der Römer sind nun vorerst die Eigenschaft als Mensch. Insofern diese Eigenschaft durch Körper und Seele

besteht

besteht, verbreitet sich der Schutz der Rechtsfähigkeit auf die Körper- und Seelenkräfte, als ihrer unmittelbarsten Grundlage. Da dem Alterthum die Menschheit in Freie und Sclaven zerfällt, so ist es eine weitere Stufe der Grundbedingungen, ein Freier, und da von der freien Geburt Rechte abhängen, ein Freigeborner zu seyn. Der Sclave genießt nur der Rechtsfähigkeit eines Menschen, die nach den engen und rohen Vorstellungen der meisten Völker der alten Welt von sehr geringer Bedeutung ist. Aber der Freie ist damit noch nicht der Staatsrechte theilhaftig; hiezu muß er sich Bürgerrecht erwerben; die dritte und höchste Stufe, welche die früheren in sich einschließt.

Die Rechtsfähigkeit des Bürgers (dignitatis illaesae status, existimatio [15]) verbreitet sich über die verschiedenen Zustände des Lebens, die mit der Person verknüpft sind. Vor allen Dingen gehören hieher: a) alle diejenigen Aeusserungen der Person, die so unmittelbar aus ihr hervorgehen, und zu ihrer freien Existenz so nothwendig sind, daß sie gleich den willenlosen Thätigkeiten des physischen Lebensorganismus

---

15) Ueber die Bedeutungen dieser Ausdrücke im römischen Recht, vergl. Walter über Ehre und Injurien. (Im neuen Archiv d. Crim. R. B. 4. St. 1. Nr. 5. S. 118. u. f.). Marezoll über die bürgerliche Ehre. Giessen 1824. S. 6. u. f.

mus, von ihr nicht getrennt werden können, und deshalb auch so frei von Hinderungen und Einwirkungen, wie das Leben selbst, erhalten werden müssen, z. B. zu gehen, zu lustwandeln, irgendwo zu sitzen und dgl. Sodann: b) erwirbt sich die Person, in der Concurrenz mit Anderen, Rechte, die ebensowohl anderen Personen hätten zustehen können; Rechte an Sachen, Vertrags Rechte. Der Angriff auf einzelne dieser Rechte ist an sich noch keiner auf die Rechtsfähigkeit; doch kann diese in ihnen durch die Art des Angriffs mittelbar verletzt werden. Endlich c) zieht sich um das Individuum, das im Genusse voller Rechtsfähigkeit sich befindet, eine Sphäre von Anerkennung seiner Würdigkeit, die aus dem Vorhandenseyn jener Grundeigenschaften präsumirt wird. Dieses ist die Ehre; und da ein Angriff auf dieselbe eben jene Grundlagen angreift, worauf sie, und mit und in ihr die ganze Rechtsfähigkeit beruht, so werden die Grundlagen selbst in der Ehre beschützt. Unsere Sprache umfaßt die Rechtsfähigkeit mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Ausflüssen, mit ihren Grundlagen und der Ehre, worin diese sich reflektiren, in dem Worte: Persönlichkeit.

Die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit verleiht durch sich selbst gegen Alle die absolute, nicht erst von Einzelnen zu erwerbende, Stellung der Person, mit

dem

dem Anspruche, niemals als das Willenlose, Unberechtigte, als Sache behandelt zu werden. Wer diese Stellung nicht anerkennen, und den Andern im Verhältniß zu sich zur Sache niederdrücken und vergleichgültigen will, dessen Gesinnung hat den Charakter der Willkühr, der Anmaßung, des Uebermuths.

Obgleich aber die Rechtsfähigkeit, als das Allgemeine, kein besonderes greifliches Daseyn hat, so wäre sie dennoch eine leere Vorstellung, wenn sie nicht ihre Wirklichkeit in der Anerkennung erhielte. Einzelne Rechte, z. B. Besitz und Eigenthum, bestehen ungestört fort, wenn noch so Viele laut an ihrem Daseyn zweifeln; denn ihr Objekt ist äusserlich, und dessen Verhältniß zur Person des Berechtigten wird dadurch nicht gestört. Anders verhält es sich mit dem Allgemeinen, der Rechtsfähigkeit; diese kann nur durch die Anerkennung wirklich werden und bestehen; darum auch wird sie durch Nichtanerkennung, welche durch Worte, wie durch Thathandlungen geäußert werden kann, verletzt.

Strafbar wird diese Nichtanerkennung, wenn sie wissentlich (dolos) geschehen, und eben dadurch Willkühr und Uebermuth ist. Die Strafe bezweckt dann die gekränkte Rechtsfähigkeit des Verletzten wiederherzustellen.

Dieses als die Grundansicht des römischen Rechts

ist

ist hier kurz nachzuweisen. Die Römer nennen die Anmaßung, welche des Andern Persönlichkeit antastet, injuria, worunter sie in einem weiteren Sinne jedes Unrecht verstehen. [16]) Nicht jede Verletzung der Person ist injuria im engern Sinne, sondern nur die aus Anmaßung und Uebermuth, also nicht der Betrug, die Fälschung, der Verrath, Meineid, Diebstahl u. s. w. Denn die Gesinnung, welche diese Formen des Unrechts hervorbringt, erkennt gerade eher die allgemeine Rechtsfähigkeit des Andern an, insofern Schlauheit und

16) Vergl. pr. J. de injur., l. 1. pr. D. eod., l. 5. §. 1. D. ad. leg. Aquil., Hasse die Culpa des Röm. Rechts. S. 56 — 65. Was die nachfolgende Darstellung betrifft, so vergl. über die ältere Theorie, besonders Weber über Injurien und Schmähschriften. Bd. I. Zu bemerken ist jedoch, daß Donellus Com. de jur. civ. lib. XV. c. 23, den Begriff der Injurie viel weiter faßt, als die meisten Neueren. Er definirt sie, als: „factum omne, quo alterius persona laeditur," und zwar in Beziehung auf „corpus ejusque incolumitas; libertas, existimatio." Zur obigen Theorie vergl. Walter über Ehre und Injurie (im neuen Archiv des Crim. Rechts Bd. IV. St I. S. 108 — 140, und St. II. S. 241 — 308), Roßhirt Lehrbuch des Crim. Rechts S. 428 — 458., Burchardi Grundzüge des Rechtssystems der Römer, S. 259 — 286., Schweppe Privatr. §. 544, v. Wening-Ingenheim Lehrbuch des gem. Civilrechts, Bd. II. §. 326. 327. — Wie man so lange nur die Ehrverletzung unter injuria begreifen, und dieserhalb nur die actio injuriarum zulassen konnte, ist eine nicht blos literarhistorisch merkwürdige Erscheinung. Da die Rechtssicherheit gegen Willkühr nicht weiter herunterging, als bis zum Schutze der Ehre, so mußte gegen Anmaßungen anderer Art die Selbsthülfe an deren Stelle treten. Walter hat das Verdienst die Unrichtigkeit jener Beschränkung zuerst nachgewiesen zu haben.

und Hinterlist aufgeboten werden, ihm ein einzelnes Recht zu entreissen, z. B. sich diebischer Weise sein Eigenthum anzueignen, wodurch die Fähigkeit des Bestohlenen, Eigenthum zu besitzen, nicht geläugnet wird. Diesen Charakter der Injurie als Anmaßung und Willkühr vollständig zu bezeichnen, wählte Justinian das griechische ὕβρις, d. i. der Uebermuth, der die göttliche Nemesis und die menschliche Strafe herausfordert, und in der griechischen Jurisprudenz ganz gleichbedeutend mit injuria contra bonos mores [17]). Ebenso wird die

---

17) S. §. 1. pr. J. l. c., Theophil. paraphr. ibid.; Coll. Leg. Moss. et Roman. tit. II. §. 3. — Nicht scharf genug scheint Walter a. a. O., St. 3. S. 241—273., die Injurie allgemein als persönliche Verletzung, soweit diese nicht schon unter einem andern gesetzlichen Vergehen subsumirt sey, darzustellen. Desselben fernere Unterscheidung von Rechtskränkungen und Ehrenkränkungen, je nachdem die existimatio im weitern Sinne (Rechtsfähigkeit), oder die exist. im engern Sinne (Ehre und guter Name) angegriffen werde, beruht auf der Voraussetzung, daß die Rechtsfähigkeit bei jeder Verletzung zugleich mit angegriffen werde, (Walter §. 23.). Das Letztere ist aber doch wohl nicht der Fall, vielmehr bleibt in der Regel die Rechtsfähigkeit selbst unangefochten. Ausserdem ist es gerade die Verletzung der Rechtsfähigkeit, was Ehrenkränkungen strafbar macht. — Aehnlich zwar, doch im Princip verschieden, sondert Roßhirt a. a. O. S. 437—441. eine mittelbar die Ehre angreifende Rechtsverletzung, von der unmittelbaren Ehrenverletzung, und erfordert nur bei dieser den animus injuriandi (s. unten Note 37). Burchardi a. a. O. bezeichnet Injurie als dolose Verletzung der Fundamentalrechte, und räumt ihr dadurch ein sehr weites Gebiet ein, was mit dessen Ansichten über das Römische Rechtssystem zusammenhängt, worüber hier nicht gesprochen werden kann.

die Nichtachtung fremder Persönlichkeit durch contumelia ausgedrückt [18]). Ob die Verletzung geahndet werde oder nicht, ist zunächst Privatsache des Verletzten; der Staat hat nur bei einigen Injurien von besonderer Gefährlichkeit das Interesse, öffentliche Anklagen zuzulassen. Daher steht die actio injuriarum nur dem Verletzten als ein Privatrecht zu, obgleich für manche Fälle in Concurrenz mit Criminalklagen [19]).

Es sind nun die bedeutendsten Anwendungen unseres Begriffs aus den Rechtsquellen hervorzuheben. Es können nämlich: I. Die Grundbedingungen der Rechtsfähigkeit durch den Uebermuth eines Andern verletzt werden, und zwar: A. die unmittelbar den Menschen bildenden Momente: Körper und Seele. Injurie ist es daher, eines Andern Körper [20]) (durch Beschädigung oder bloß Mißhandlung), oder

---

18) Von contemnere s. §. 1. pr. J. de injur., l. 1. pr. D. de injur. Daher wird es gebraucht: entweder subjektiv, und zwar von der Gesinnung des Beleidigers; z. B. contumeliam alicujus compescere, (jemands Uebermuth in Schranken halten), l. 6. C. de injur.; sodann von der Empfindung des Beleidigten, Schmach, z. B. l. 15. §. 48. D. eod.; oder objektiv für die übermüthige Handlung selbst, z. B. l. 1. pr. D. eod.

19) Vergl. Walter a. a. O. St. 2. S. 249—257., Roßhirt a. a. O. S. 412—435.

20) L. 1. §. 1. D. de injur. Gewöhnlich legt man bei der Behandlung körperlicher Verletzungen als Injurie, die Beziehung auf Ehrenkränkung unter. Wie irrig dieses sey, davon überzeugt vorzüglich klar folgende

oder dessen Seele, [21]) (durch erregte Verwirrung der geistigen Kräfte mittelst innerlicher Mittel, Gaukeleien, u. dgl.), wie eine Sache zu behandeln. Ferner: B. der Zustand der Freiheit, daher es Injurie ist, den freien Stand eines Andern böslich gerichtlicher Verhandlung auszusetzen [22]), oder auch nur durch Aeusserungen böslich in Zweifel zu ziehen.[23]). Endlich muß C. nach der Analogie des Rechts dasselbe von bestrittener Civität gelten, obgleich wir dafür in den Rechtsquellen zufällig kein besonderes Zeugniß besitzen [24]).

Weiter wird als Injurie geahndet: II. anmaßliches Eingreifen in des Andern freies Wirken auf erlaubtem Wege. Diese Gattung der Injurie kann auf sehr mannichfaltige Weise vorkommen, eben weil die Formen dieses Wirkens unendlich

---

gende klassische Stelle: Cicer. de invent. II. 20. Cum ad vim faciendam quidam armati venissent, armati contra praesto fuerunt, et cuidam equiti Romano quidam ex armatis resistenti gladio manum praecidit. Agit is, cui manus praecisa est, injuriarum. Vergl. dazu: l. 7. §. 1. D. de injur.

21. L. 15. pr. D. eod. Item apud Labeonem quaeritur, si quis mentem alicujus medicamento, aliove quo, alienaverit, an injuriarum actio locum haberet? et ait, injuriarum adversus eum agi posse.

22) L. 11. §. 9., l. 12., l. 22. D. eod., l. 26. D. de liberali causa, l. 31. C. eod.

23) L. 9, 10. C. de injur.

24) Burchardi a. a. O. S. 282.

endlich sind. Die im Römischen Recht gegebenen Beispiele lehren uns, daß die Römer als Injurie betrachtet haben: A. Hinderung in willkührlicher Aeusserung körperlicher Thätigkeiten, also z. B. dem Andern wehren, zu gehen, zu sitzen, zu lustwandeln [25]. B. Störung in der Benutzung öffentlicher, oder in niemands Eigenthum stehender Gegenstände, z. B. den Andern hindern, das Meer zu befahren und darin zu fischen, in

---

25) L. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. Si quis in mari piscari, aut navigare prohibetur, non habebit Interdictum: quemadmodum nec is, qui in campo publico ludere, vel in publico balneo lavare, aut in theatro spectare arceatur. Sed in omnibus his casibus injuriarum actione utendum est. — L. 13. §. 7. D. de injur. Si quis me prohibeat in mari piscari, aut everriculum, quod Graece σαγήνη dicitur, ducere, an injuriarum judicio possim eum convenire? Sunt, qui putent injuriarum ne posse agere: et ita Pomponius et plerique, esse huic similem eum qui in publico balneo lavare, vel in cavea publica sedere, vel in quo alio loco agere, sedere, conversari non patiatur: aut si quis re mea uti me non permittat, nam et hic injuriarum conveniri potest. Conductori autem Veteres interdictum dederunt, si forte publice hoc conduxit: nam vis ei prohibenda est, quo minus conductione sua fruatur. Si quem tamen ante aedes meas, vel ante praetorium meum piscari prohibeam: quid dicendum est? me injuriarum judicio teneri an non? Et quidem mare commune omnium est, et littora sicut aër: et est saepissime rescriptum non posse quem piscari prohiberi; sed nec aucupari, nisi quod ingredi quis agrum alienum prohibere potest. Usurpatum tamen et hoc est, tametsi nullo jure, ut quis prohiberi possit, ante aedes meas vel praetorium meum piscari: quare si quis prohibeatur, adhuc injuriarum agi potest.

in öffentlichen Bädern zu baden, im Schauspiel zu sehen u. dgl. [26]) C. Anmaßliche Bekanntmachung fremder Gedanken und Aeusserungen, z. B. ein zur Aufbewahrung empfangenes Testament ohne Erlaubniß des Testators bekannt zu machen [27]).

Ferner kann: III. die Störung eines Andern im rechtlichen Verhältnisse zu seinen Sachen

26) S. die vorige Note.

27) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. — — Sed et si quis tabulas testamenti apud se depositas deleverit, vel pluribus praesentibus legerit, utilius est, in factum et injuriarum agi, si injuriae faciendae causa, secreta judiciorum publicavit. — L. 1. §. 38. D. depos. Si quis tabulas testamenti apud se depositas pluribus praesentibus legit, ait Labeo, depositi actione de tabulis agi posse; ego arbitror et injuriarum agi posse, si hoc animo recitatum est testamentum, quibusdam praesentibus, ut judicia secreta ejus qui testatus est, divulgarentur. Walter (a. a. O. §. 21.) nimmt wegen dieser Stellen eine besondere Verletzung der Persönlichkeit in einem Obligationsverhältnisse an, wenn bei der Verletzung der Obligatio. nicht so sehr die Vermögensverminderung, als das betrogene Zutrauen in Betracht komme. Allein in der Verletzung der Obligatio selbst möchte wohl nie eine Injurie liegen; dagegen aber kann in derselben Handlung, welche die Obligatio verletzt, auch noch ein Angriff auf die Rechtsfähigkeit (injuria) enthalten seyn. Das Verhältniß ist dann ganz dasselbe wie bei culposen Beschädigungen in Obligationsverhältnissen, wenn die Aquilische Klage mit den Contraktsklagen concurrirt; das Obligationsverhältniß dient nur mit zur Beurtheilung, ob wirklich injuriâ gehandelt worden. Vergl. Hagemeister über den Einfluß des Obligationsverhältnisses auf die Klage aus der lex Aquil. in: von Grolman und von Löhr. Magaz. III. 6. S. 145—173, v. Löhr in der Nachschrift dazu.

Sachen durch den vorzüglich hohen Grad der dadurch sich aussprechenden Anmaßung, Angriff auf die Rechtsfähigkeit und demnach Injurie seyn. Nicht jede Verletzung des fremden Sachenrechts ist dieses. Man kann nämlich dem Andern volle Rechtsfähigkeit zugestehen, dennoch aber ein einzelnes Recht ihm bestreiten wollen. Wenn nun dieses Dafürhalten, und ein dem entsprechendes Verfahren mit dem wirklichen Rechte nicht übereinstimmt, so sind zwar alle Klagrechte auf Herstellung des am Vermögen erlittenen Schadens erwachsen, allein nicht die actio injuriarum, da die Rechtsfähigkeit nicht mitangegriffen wurde. Selbst die unredliche Gesinnung, wissentlich den Andern übervortheilen zu wollen, ist sofern blos Gewinn beabsichtigt wird, kein animus injuriandi —, kein frevelhafter Uebermuth. Aber des Andern Recht an sich nicht in Abrede stellen, nur aus Gleichgültigkeit sich selbst nicht danach richten, und jenen im Verhältniß zu sich desselben nicht genießen lassen, dieses ist Injurie. Fließt die Rechtsstörung aus dieser Gesinnung, und es entsteht zugleich Schade am Vermögen (damnum), so concurriren die Klagen auf Schadensersatz mit der actio injuriarum, ohne daß eine die andere ausschließt [28]). Aus diesem Grunde findet

28) L. 5. §. 1. D. ad leg. Aquil. — Et ideo interdum utraque actio concurrit, et leg. Aquiliae et injuriarum: sed duae erunt

findet die letztere Klage statt in folgenden gesetzlichen Fällen: wenn ein Anderer mich hindert mein Eigenthum zu benutzen [29]), oder dasselbe zu verkaufen [30]), wenn er böslich seinen Nachbar mit gemachtem Rauch belästigt, oder etwas auf dessen Eigenthum hinüberwirft oder schüttet [31]). Ferner ist es Injurie, in eine fremde Wohnung mit Gewalt oder heimlich, oder doch wider den Willen des Eigenthümers einzudringen

---

erunt aestimationes, alia damni, alia contumeliae. L. 15. §. 46. D. de injur. Si quis servo verberato injuriarum egerit, deinde postea damni injuria agat, Labeo scribit, eandem rem non esse, quia altera actio ad damnum pertinet culpa datum, altera ad contumeliam. — Ueber das gegenseitige Einrechnen der Aestimationen beider Klagen vergl. l. 34. pr. D. de O. et A., und Thibaut Abh. S. 183. fg.

29) S. oben Not. 23., und l. 25. D. de act. emt. Qui pendentem vindemiam emit — post traditionem, sive lectam uvam calcare, sive mustum evehere prohibeatur, ad exhibendum vel injuriarum agere poterit: quemadmodum, si aliam quamlibet rem suam tollere prohibeatur. Interessant ist als Parallele mit den Klagen die auf Erhaltung der Vermögensrechte gehen: l. 8 §. 6. D. si servit. vind. Apud Pomponium dubitatur lib XLI. lectionem, an quis possit ita agere, licere fumum non gravem, puta ex foco, in suo facere, aut non licere? Et ait, magis non posse agi: sicut agi non potest, jus esse in suo ignem facere, aut sedere, aut lavare.

30) L. 24. D. de injur. Si quis proprium servum distrahere prohibetur a quolibet, injuriarum experiri potest.

31) L. 30. D. de injur. (s. unten Not. 37.), Burchardi a. a. O. S. 279.

gen [32]). Dahin gehört auch der Fall bei Cicero, da Aebutius des Cäcina Landgut mit Bewaffneten umstellte, und den Heimkehrenden nicht hinein ließ; Cäcina hätte sich nach Cicero's Versicherung auch der actio injuriarum bedienen können, und nicht blos des possessorischen Interdikts. [33]) Ist die Hauptabsicht der Handlung zwar auf Gewinn gerichtet, werden aber Mittel angewendet, die an und für sich die Rechtsfähigkeit verletzen, so findet die Injurienklage gleichfalls statt [34]).

Ebenso ist: IV. nur als Angriff auf die Rechtsfähigkeit die Ehrverletzung (injuria, quae in alterius ignominiam fit) zu betrachten, worin auch das Prinzip dieses bisher vorzugsweise bearbeiteten Zweiges der Injurien-Lehre enthalten ist. Nicht überhaupt gegen alle Beschuldigungen kann der Staat die Ehre seiner Bürger in Schutz nehmen. Das Urtheil der Menge ist frei; schiefes und falsches Urtheil über

32) L. 23. D. de injur. Qui in domum alienam invito domino introiret, quamvis in jus vocati, actionem injuriarum in eum competere, Ofilius ait. Vergl. §. 8. J. de injur., l. 5. pr. §. 2—5. D. eod., Cic. pro dom. c. 41. 42, Paulus sent. rec. II. tit. 31. §. 35.

33) Cic. pro Caec. c. 14. Ueber den ganzen Rechtsstreit vergl. v. Savigny Recht des Besitzes §. 40.

34) L. 21. §. 7. D. de furt. Qui furti faciendi causa conclave intravit, nondum fur est, quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? qua actione tenebitur? utique injuriarum, aut de vi accusabitur, si per vim introivit.

über mißverstandene, oder vom Gerücht verunstaltete Handlungen können eines Mannes Ehre untergraben, ohne daß der Staat zu deren Wiederherstellung Beruf oder Mittel besitzt. Wird aber in der Ehre die Rechtsfähigkeit des Einzelnen verletzt, da tritt das Gesetz, aller Anmaßung feind, vermittelnd dazwischen, und zwingt durch die Strafe den Beleidiger des Andern Person anzuerkennen. Denn jede Beschimpfung drückt die Gesinnung aus, daß der Beleidigte nicht als theilhaftig der Rechtsfähigkeit, die doch auf der Präsumtion innerer Würdigkeit durch jede ihrer Grundbedingungen hindurch beruht, angesehen werde. Darum ist Schmähung, Verläumdung und jede beschimpfende Handlung Injurie; nicht aber Kränkung im Scherz, und eben so wenig nachtheiliges Urtheil, wenn es arglos und ohne die Absicht zu schaden, ausgesprochen wird [35])

Uebrigens

35) Daß die Ehrverletzung Nichtanerkenntniß der Rechtsfähigkeit sey, ist vorzüglich klar in der Sitte des Zweikampfs ausgesprochen. Indem der Beleidiger die Ausforderung annimmt und sich einfindet, ist die Ehre des Beleidigten hergestellt; jener hat ihn für rechtsfähig anerkannt. Jetzt können sich beide Theile versöhnen, oder die Waffen in der Absicht sich einander nicht zu verwunden, gebrauchen. Darin liegt es auch, daß der Ausgang des Duells für den Ehrenpunkt gleichgültig, und dadurch der Kampf selbst zu einem Racheversuch in vertragsmäßigen Schranken, erniedrigt ist. Wo auf den Ausgang gesehen wird, da liegt dem Duell die Ansicht vom Gottesurtheil unter, und die Kämpfenden beseelt während des Kampfs die zwar irrige, doch höhere Gesinnung, daß sie das Recht zur Entscheidung Gottes bringen. Nach eben dieser Sitte ist aus demselben Grunde Verweigerung des Zweikampfs die höchste aller Ehrverletzungen, und ausser gegen förmlich Ehrlose, schlechthin unerlaubt.

Uebrigens lassen sich alle Fälle, in denen Verletzung der Rechtsfähigkeit, mithin Injurie enthalten ist, nicht einzeln angeben, und das römische Recht hebt auch nur einige heraus, ohne auch nur eine umfassende Eintheilung aufzustellen. Welche Anmaßungen der erwähnten Art zu den strafbaren gehören, wird überhaupt keine Gesetzgebung genau bestimmen können; denn hier zieht die jedesmalige Sitte des Volks eine wandelbare Gränze, und Gesetze, die das Erlaubte von dem Unerlaubten scharf abmarken wollten, würden ihren Zweck nicht erreichen. Sehr passend verweist daher das römische Recht auf die gute Sitte (boni mores), die ja wesentlich in der Anerkennung der Persönlichkeit Anderer, und danach eingerichteter Handlungsweise besteht, als der Erkenntnißquelle, ob eine Handlung Injurie sey. 36)

Soweit das Gebiet der Injurie. — Es versteht sich aber nach dem Bisherigen von selbst, daß wo in

---

36) L. 15. §. 2, l. 5. §. 20. l. 28, 34, 38. D. de injur., l. 1. §. 1. D. de extr. crim., Coll. leg. Moss. et Roman. l. c. — Das Prätorische Edikt hatte daher auch hinsichtlich der Injurien eine generalis clausula, und Laber macht aufmerksam darauf, daß die ausdrückliche Verordnung dieses Edikts: „ne quid infamandi causa fiat, rel.“ zum Ueberfluß, und nur darum hingefügt worden, weil der Prätor speciell davon habe reden wollen, indem „ea quae notabiliter fiunt, nisi specialiter notentur, videntur quasi neglecta.“ L. 15. §. 26. D. de injur. —

in unseren Rechtsquellen ein „animus injuriandi“ oder „injuriae faciendae,“ oder daß die Handlung „injuriae causa“ vorgenommen sey, als Requisit der Existenz und Strafbarkeit der Injurie aufgestellt wird, hiebei nicht ausschließlich an die Absicht, Ehrverletzungen zu begehen, gedacht werden darf. Ohne animus injuriandi ist überhaupt keine Injurie möglich, nämlich ohne die anmaßende übermüthige Gesinnung, die in der Handlung sich darstellt. Daß die Absicht grade auf Verletzung der Ehre gerichtet sey, ist nur ein, und zwar häufig vorkommender Charakter der Injurie, indem dieses Vergehen, wie die herausgehobenen gesetzlichen Fälle bezeugen, nicht weniger in sonstigen willkührlichen und anmaßenden Handlungen besteht, wenn dieselben auch nicht gerade die Ehre angreifen [37].

§.

---

37) Alle Stellen ohne Ausnahme, worin von dem animus injuriandi die Rede (l. 41. pr. D. ad leg. Aquil., l. 1. § 8. D. de inspic. ventr., l. 53 pr. D. de furt., l. 15. §. 12, 25–27, l. 31., l. 44. D. de injur) behandeln Fälle, da es zweifelhaft seyn konnte, in welcher Absicht der Injuriant gehandelt habe, und wo daher seine Gesinnung, als diejenige der Anmaßung und des Uebermuths, bezeichnet werden mußte. Ehrverletzungen sind dieses nur durch ebendieselbe Gesinnung des Beleidigers. Wenn nach l. 44. D. de injur. derjenige „inferiorum dominus aedium“ welcher „superioris vicini fumigandi causa fumum faceret,“ dann eine Injurie begeht, „si injuriae faciendae causa immittitur“ so haben wir hier einen Fall, welcher alle Beziehung auf Ehre ausschließt, und wo gleichwohl

§. 6.

Nach dieser nothwendigen Abweichung zu einer, wenn gleich so alten als das römische Recht selbst, doch in der Litteratur ziemlich neuen Materie, kehren wir zu unserer Aufgabe zurück. Wir waren dabei stehen geblieben, daß das Unrechtmäßige des Nachdrucks, wenn irgend worin, in dem eigenmächtigen Bekanntmachen eines fremden Geisteserzeugnisses bestehen müsse. Von dieser blos negativen Gränzbestimmung gehen wir zur Untersuchung über, ob diese Handlung wirklich aus einer anmaßenden Gesinnung hervorgehe, und die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verletze. Wäre dieses, so würde der Nachdruck unter

---

gleichwohl der animus injuriandi erfordert wird. In den Quellen wird auch nirgends für die s. g. Rechtskränkungen (Not. 17.) ein anderer Dolus verlangt, als für die Ehrenkränkungen, und überhaupt ist das „injuriae causa," wo es nicht besonders erwähnt wird, zu subintelligiren, wie sich schon aus der Vergleichung, von l. 1. §. 38. D. depos. mit l. 41. pr. D. ad l. Aquil., ferner von l. 11. §. 9., l. 12. D. de injur. mit l. 9. 10. C. eod. ergiebt. Da endlich injuria nicht allein Ehrenkränkung ist, so kann man auch nicht animus injuriandi als einen auf Ehrenkränkung ausschließlich gerichteten bösen Willen nehmen. Allerdings ist ein Unterschied, ob einer übermüthig handelt, bloß weil es ihm nun so gefällt, und des Andern Recht ihm gleichgültig ist, oder um diesen zu kränken, oder endlich um ihn an seiner Ehre zu verletzen. Dieser Unterschied ist aber nur für den Grad der Strafbarkeit bedeutend, da jede solcher Aeusserungen des Uebermuths, Injurie, und als solche strafbar ist. Vergl. Burchardi a. a. O. S. 275, und über die verschiedenen Meinungen Weber a. a. O. Bd. 1. Nr. 5, und die Not. 14. alleg. Schriften.

ter den Gesichtspunkt der Injurie fallen, und als solche zu bestrafen seyn. Man kann nun schon dafür, daß der Nachdruck eine Anmaßung, und contra bonos mores sey, auf die nicht zweifelhafte beständige Uebereinstimmung aller unbefangenen, rechtlichen Leute, sich berufen. Sind gleich deren Gründe oftmals verschieden, und legt der Eine Gewicht auf diesen, der Andere auf jenen Umstand, welcher ihm von der allgemeinen Häßlichkeit des Vergehens am widrigsten scheint, so kommen doch alle darin überein, den Nachdruck eine überaus anmaßende, verwerfliche Handlung zu nennen. Dieser Gesichtspunkt ist allein schon für die Begründung der actio injuriarum entscheidend. Wir stehen daher in Hinsicht des Nachdrucks nicht mehr auf der Stufe, daß wir erst zu erwarten hätten, wie aus der Blüthe halbbewußter Sitte der feste Kern des Rechts zur Reife gedeihen wird. Bereits ist im wesentlichen die Entwicklung vollendet, und das von der guten Sitte über den Nachdruck verhängte Verdammungsurtheil, wird vom Rechte, in welchem jene stets lebendig weben und walten soll, anerkannt, und in seiner Gültigkeit und Kraft mittelst der Injurienklage gehandhabt. Doch wenn wir so die Stimme des Volkes, und dessen, hier vollgültige Entscheidung, zu beachten mahnen, so geschieht es nicht um uns von der Herstellung eines

nes selbstständigen Beweises, daß der Nachdruck die Rechtsfähigkeit des Schriftstellers verletze, zu befreien, welche Beweisführung auch darum nöthig ist, weil die Vertheidiger des Nachdrucks das allgemeine Urtheil zu einem, unpartheiischer Prüfung hinderlichen, Vorurtheil herabsetzen möchten.

Zunächst ist es ein unbestreitbares Recht der Person, ihre Gedanken überhaupt zu äussern und mitzutheilen. Dieses Recht, unmittelbarer Ausfluß der Rechtsfähigkeit (§. 5. n. II.), und darum gegen anmaßliche Störungen mittelst der actio injuriarum geschützt, könnte hier in so fern gleichgültig scheinen, als der Nachdruck nicht das Recht der Mittheilung an sich, sondern nur dessen Ausschließlichkeit zu Gunsten des Autors, bestreitet. Allein, genauer betrachtet, liegt in jenem Rechte selbst, eine nach dem besondern Gegenstande der Aeusserung größere oder geringere Beschränkung des Bekanntmachens durch Andere. Die natürliche Freiheit sich auszusprechen, besteht nämlich nicht allein in der Entfernung von Umständen, welche unmittelbar das Hervortreten der Aeusserung verhindern, vielmehr bedarf dieselbe eben so sehr des Schutzes gegen mittelbare Angriffe. Zu den Letzteren kann insbesondere die Handlung gehören, wodurch fremde Aeusserungen, ohne Einwilligung ihres Urhebers, bekannt gemacht werden. Denn

da

da jede Aeusserung nach der Bestimmung ihres Urhebers, für eine gewisse Sphäre berechnet ist, so würde die erforderliche Sicherstellung dieser Absicht nicht vorhanden seyn, wenn das Entrücken in eine andere Sphäre, jedem Dritten nach seinem Belieben unbedingt freistünde. Zur Freiheit der Aeusserung gehört daher wesentlich die Fähigkeit, sich nur in so weit, als man will, und da nicht, wo man nicht will, äussern zu können. Würde jeder Dritte fremde Rede nach Gefallen bekannt machen dürfen, so ist nichts gewisser, als daß die freie Rede in und ausser Hause, in Wort und in Schrift, größtentheils würde verstummen müssen. Zwar ist es allerdings bis zu einer gewissen Gränze erlaubt, oder wenn auch sittlich, doch nicht rechtlich verboten, Aeusserungen Anderer ohne deren Erlaubniß zu verbreiten; aber immer besteht doch eine Gränze, die wir zu bestimmen suchen müssen, während sie im Allgemeinen schon dadurch bezeichnet ist, daß jede Person mit dem Rechte freier Aeusserung, das Recht, dieselbe beliebig bekannt zu machen, verbindet, und daß dieses Recht auch ausschließlich ist, in so weit die Verbreitung durch Andere der Freiheit der Aeusserung rückwirkend Eintrag thun würde.

Um nun die erwähnte Gränze möglichst scharf zu ziehen, so ist zuvörderst auf die Absicht des

Ur-

Urhebers der Aeusserung Rücksicht zu nehmen, da nur in dessen entgegenstehendem Willen das Verbot der Bekanntmachung durch Andere seinen Grund haben kann. Danach finden wir alle Aeusserungen verschieden, je nachdem sie entweder ein vorübergehendes, oder ein bleibendes Daseyn haben sollen. Die Beurtheilung, inwiefern die Verbreitung der Aeusserungen, welche dem Momente ihres Erscheinens angehören, erlaubt oder verboten ist, fällt zunächst dem Anstande, dem Zartgefühl, und edler Sitte anheim. Versenkt in das Element des geselligen Lebens, werden Aeusserungen dieser Klasse mit demselben bewegt und umhergetrieben. Die gebildete Gesellschaft aber spricht ihre Rüge und ihren Bannstrahl über denjenigen aus, der hiebei das Maas des Schicklichen überschreitet. Doch selbst in Beziehung hierauf kann die Hintenansetzung des Schicklichen bis zur groben Anmaßung und strafbaren Injurie steigen; ein Fall, welcher eintreten kann, wenn dergleichen Aeusserungen, aufgegriffen aus Umgangs- oder häuslichen Scenen, selbst ohne die Absicht zu beleidigen, auf eine ungewöhnliche, auffallende Art verbreitet werden, wie z. B. von der Kanzel herab, oder durch Zeitungen.

Bei der Aeusserung hingegen, welche eine bleibende Existenz haben soll, zeigt sich der Unterschied,

ob

ob ein Zusammenhang mit der Person erhalten werden, oder dieser Zusammenhang aufhören, und das Geäusserte als ein Abgelöstes, ausser Beziehung zu seinem Urheber treten soll. Solche Entfremdung liegt in den mancherlei schriftlichen Urkunden des geselligen, gerichtlichen, bürgerlichen Verkehrs, in Zeitungsinseraten, u. s. f.; und es unterliegt keinem Zweifel, daß dergleichen mit der Person ihres Urhebers, seiner eignen Absicht nach, nicht zusammenhängende Aeusserungen, von jedem Dritten beliebig bekannt gemacht werden dürfen. Wo dagegen diese Entfremdung nicht vorgegangen ist, und ein Verhältniß der Verbindung des Geäusserten mit der Person statt findet: da bleibt das Recht derselben, ihre eigenen Aeusserungen selbst bekannt zu machen, und zwar dann mit gänzlichem Ausschlusse Anderer, wenn das Interesse für die Freiheit der Aeusserung es erheischt, in seiner Kraft.

Hier entsteht nun die Frage, von welcher Art dieser Zusammenhang sey, und wodurch er bestehe? wo es denn klar ist, daß derselbe durch die Individualität der Aeusserung, und die Erkennbarkeit ihres Ursprungs, also dadurch besteht, daß man dieselbe, als das Produkt einer gewissen Person, von Geisteserzeugnissen Anderer, sicher unterscheiden kann.

Damit ist auch zugleich der Zweifel gelöst, ob es

es denn nicht erlaubt sey, fremde Gedanken weiter zu verbreiten, ja denselben die möglichste Kundbarkeit zu verschaffen? Denn bei allen Geisteswerken ist der Inhalt von der Form derselben zu unterscheiden; jener, als das Allgemeine, entweder an sich, oder wenigstens nach der Absicht des Verfassers; — diese, als das Besondere, woran die Individualität des Verfassers erkennbar wird. Da nun das ausschließliche Recht zur Bekanntmachung der Aeusserungen durch den Zusammenhang derselben mit ihrem Urheber, und dieser Zusammenhang selbst durch die Erkennbarkeit ihres Ursprungs besteht, so ist es nicht Anmaßung, den Inhalt des fremden Geisteswerks, wohl aber diesen Inhalt in derselben Form, selbstständig zu verbreiten. Der Inhalt, sobald er in eines Anderen Erkenntniß aufgenommen wird, tritt eben dadurch in die Sphäre seiner Persönlichkeit ein, und es gehört zu deren Rechte, dieses nunmehr sein Wissen frei zu äussern. Gebraucht aber ein Anderer zugleich die fremde Form, so beweißt er dadurch einerseits, daß der Inhalt selbst nicht in ihn eingedrungen ist, und sich zu keiner besondern Form in ihm individualisirt hat, andrerseits verletzt er die fremde Persönlichkeit, da es jedem ausschließend anheim gestellt ist, in wie weit er in der besondern Form einen Theil seines eigenen Selbst bekannt zu machen gedenkt.

Daß

Daß die Störung dieses Rechts durch anmaßliche Bekanntmachung Dritter, als indirecte Verletzung der Aeusserungsfreiheit, dieses wichtigen Theils der Rechtsfähigkeit, ein strafbares Delikt und zwar Injurie sey, folgt aus demjenigen, was oben (§. 5.) darüber entwickelt worden.

Die Anwendung dieser bisher ohne Rücksicht auf die Art der Aeusserung als Schriftstellerei, und der Bekanntmachung durch die Presse, aufgestellten Grundsätze auf den Gegenstand dieser Blätter, ist nun diese. Zunächst müssen wir in der Regel alles, was im Druck erscheint, als bestimmt, nicht vorübergehend, sondern bleibend zu bestehen, gelten lassen. Das Gedruckte kann nun wieder von der Art seyn, daß der Verfasser das Recht seiner Persönlichkeit in Beziehung auf Bekanntmachung, daran aufgegeben hat, wie z.B. an gedruckten Ankündigungen, Zeitungsartikeln, und zuweilen (s. den folg. §.) an anonymen Schriften. Aller solcher Druck darf unbedenklich nachgedruckt werden, da hier die Regel gilt: volenti non fit injuria.

Hat aber der Verfasser dieses sein Recht nicht aufgegeben, so ist das eigenmächtige Bekanntmachen durch Andere verboten, sobald es die Freiheit der Aeusserung gefährdet. Hier gewinnt denn die von

Kant

Kant [38]) begründete Ansicht von dem Werke eines Schriftstellers, als einer Rede desselben zum Publikum, oder eigentlich zu einem gewissen Publikum, zu dem zu reden er beabsichtigt, praktische Bedeutung. So wenig Einer vor den Andern hintreten und für ihn zu sprechen sich anmaßen darf, wo dieser selbst spricht, sprechen kann und will, so wenig mag ein Dritter, ohne die Persönlichkeit des Schriftstellers zu verletzen, für ihn und als er selbst unbefugter Weise seine Sprache führen.

Der Schriftsteller kann überdies ein sehr mannichfaltiges Interesse haben, daß kein Anderer seine Rede verbreite. Vorerst das Erforderniß für diese Art von Aeusserung, wie für jede andere, wenn sie mit Freiheit bestehen soll: nämlich im Stande zu seyn, dieselbe ganz aufhören zu lassen! In dieser Beziehung muß es, (von bindenden Verlagscontracten abgesehen) dieser Freiheit gemäß dem Schriftsteller vergönnt seyn, sein Werk aus dem Buchhandel herauszuziehen, sey es, daß er dasselbe als gemeinschädlich oder doch als unnütz erkannt, oder daß er (was zuweilen der Fall ist) Gründe hat, aus der Fortsetzung des Verkaufs für seine Person Gefahr zu fürchten; auch kann ihm daran gelegen seyn, die Exemplare einer

---

38) In der oben Note 7. angeführten Abh.

einer Ausgabe vernichten zu lassen, um in einer neuen, begangene Irrthümer zu verbessern. Nicht weniger können ihn gewissenhafte Rücksichten auf den wahrscheinlichen Einfluß seiner Schrift, oder auch nur auf sein persönliches Wohl, veranlassen, die Einrichtung zu treffen, daß dieselbe nicht in gewisse Länder, oder selbst nicht in manche Kreise der heimischen bürgerlichen Gesellschaft abgeht; ja, er kann deren Circulation auf die Zahl bestimmter Individuen, seiner Freunde, Mitarbeiter an derselben Wissenschaft, u. s. f. beschränken wollen. Dieses sind sämmtlich Absichten, deren mögliche Verwirklichung, obgleich mit dem Rechte freier Aeußerung wesentlich zusammenhängend, durch die Anmaßung des Nachdruckers gehindert wird. [39]) Gleichermaßen kann der Schriftsteller, in der Rücksicht auf den durch den alleinigen Verlag seiner Schrift möglichen Erwerb, einen Beweggrund finden, die Integrität seiner Persönlichkeit gegen den Nachdruck zu vertheidigen; aber dieser Beweggrund ist für das Recht gleichgültig; er begründet es nicht, sondern erhöht nur dessen Werth.

Ueber-

39) Sehr richtig sagt daher Schmid a. a. O. S. 156. „Dieses „Recht, den Grad der Publicität, welchen man seiner Schrift geben „will, zu bestimmen, ist ein dem Schriftsteller unentbehrliches und „heiliges."

Ueberhaupt aber ist die Schrift, deren Bekanntmachung in Frage steht, entweder noch Manuscript, oder schon gedruckt und bekannt gemacht. Daß es die gröbste Anmaßung und Injurie sey, ein fremdes Manuscript, ohne des Verfassers Erlaubniß, im Druck herauszugeben, ist wohl am wenigsten dem Zweifel unterworfen. Wann aber das Werk bereits erschienen ist, so gewinnt es für einen Augenblick den Anschein, als habe der Verfasser ebendadurch es veröffentlicht, und das Recht seiner Persönlichkeit an demselben dem Ganzen zum Opfer gebracht. Auch scheint es widersprechend, daß die Bekanntmachung durch Dritte unerlaubt seyn soll, während doch Schriftsteller in der Regel nichts mehr wünschen, als möglichste Verbreitung ihrer Werke. Allein jene Folgerung, werde sie nun aus dem bloßen Factum des Gedrucktseyns, oder aus dem Ueberlassen zum buchhändlerischen Verlage, oder aus dem Feilhalten der gedruckten Exemplare gezogen, ist durchaus unrichtig, und hat ihren Grund nur in der Rohheit der Vorstellung, daß unbedingt alles Gedruckte ohne Unterschied, und auch in Beziehung auf dessen Bekanntmachung, Gemeingut werde.

Der Schriftsteller, der sein Werk entweder im Selbstverlag behält, oder einem Buchhändler in Verlag giebt, veranstaltet direkt oder indirekt den Druck

desselben. Das Gedrucktwerden des Buchs, als bloße Veränderung der äusserlichsten Form, enthält keinen Verzicht auf jenes in der Persönlichkeit gegründete, ausschließende Recht der Bekanntmachung. Allein er gestattet, daß sein Werk feilgehalten und verkauft werde, und da bei einer beweglichen Sache keinerlei den Käufern etwa gemachte Bedingniß, die Verbreitung der Exemplare nach den Einwirkungen des Zufalls verhindern kann, so scheint es, als habe der Verfasser schon hiedurch eine von sich unabhängige Bekanntmachung seiner Schrift gutgeheissen. Allerdings! aber von der Verbreitung der Exemplare des rechtmäßigen Verlags, läßt sich kein passender Schluß auf den Nachdrucker ziehen. Eben weil es nicht möglich ist, daß der Verfasser der Verbreitung der von ihm, oder seinem Verleger, ausgehenden Exemplare Schranken setze, liegt dieselbe mit allen ihren Zufälligkeiten in seinem Willen, während die Verbreitung durch den Nachdrucker, weil sie ganz selbstständig und von ihm unabhängig ist, erst durch seine besondere Willenserklärung erlaubt werden kann. Eine solche Erklärung ist jedoch weder im Gedrucktseyn, noch in der Käuflichkeit der Exemplare enthalten; der Abschluß eines Verlagscontrakts mit einem Buchhändler enthält die entgegensetzte, da hier der Schriftsteller den vollsten Gebrauch von seinem Rechte

macht,

macht, indem er, vermöge Uebereinkunft, einem bestimmten Individuum die Befugniß zur Bekanntmachung seiner Schrift überträgt. Ohnehin streitet nach der Rechtsregel über Interpretation der Verzichtleistungen, die Vermuthung jedesmal dagegen.

Sehr irrig würde man hiebei ferner von der Vorstellung ausgehen, nur das Geheimniß Anderer müsse geschont werden, und den Nachdruck darum für erlaubt halten, weil er nicht geheime, sondern offenbare Gedanken verkündigt. Es ist nämlich nicht ausser Acht zu lassen, daß nicht überall da, wo kein Geheimniß, d. i. keine besondere Verpflichtung zum Schweigen obwaltet, fremde Aeusserungen zu jeder Bekanntmachung freistehen. Ein nahe liegendes, erläuterndes Beispiel liefern die Collegienhefte. Daß diese nichts geheimes, sondern das öffentlich Vorgetragene enthalten, und wenn sie von berühmten Lehrern herrühren, oft in vielen Abschriften von Hand zu Hand gehen, ist bekannt. Dennoch wird schon ein wenig gebildetes Rechtsgefühl von der großen Anmaßung (injuria atrox) Dessen empört seyn, der ein Collegienheft ohne die Erlaubniß des Docenten im Druck herausgiebt; und auch gegen einen solchen kann mit Erfolg die actio injuriarum angestellt werden. Dasselbe trifft bei dem Nachdruck ein, sofern der Nachdrucker die Gedanken eines Anderen, in derje-

derjenigen Form, worin sie, als von ihm ausgegangen, erkennbar sind, ohne dessen Erlaubniß bekannt macht. Demnach verhält es sich mit dem Gemeinspruch, daß jede Druckschrift Gemeingut sey, also: der Verfasser macht allgemein, d. i. er bietet jedermann zur Benutzung dar, den Inhalt seiner Schrift, und zugleich auch die Form, die diesem Inhalte geliehen ist; aber sein Recht des Bekanntmachens derselben macht er nicht allgemein, so wenig als der Staat sein Münzrecht allgemein macht, wenn er noch so viele Münzen ausgeben läßt [40]. Es mag daher Jeder Form und Inhalt eines von ihm erworbenen Exemplars, wie und wozu er immer will, benutzen; nur kann ihm Besitz und Eigenthum des Exemplars nicht das Recht verleihen, die Schrift selbstständig bekannt zu machen, und sich in so weit an die Stelle des Verfassers zu setzen. Die ohnehin vage, und deßhalb fast ganz unbrauchbare Regel: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, ist daher auch ein sehr

40) Diese Vergleichung soll kein bloßes Gleichniß seyn. Der Münzfälscher verletzt die Persönlichkeit des Staats, wie der Nachdrucker diejenige des Schriftstellers. Daß Constantin (l. 2. C. de fals. mon.) die Münzfälschung für crimen majestatis erklärt, dürfte daher nicht so rasch, wie oft geschieht, dem sonst gerechten Tadel despotischer Ausdehnung des Majestätsverbrechens durch die Römischen Kaiser zu unterwerfen seyn. Majestas ist für den Staat und den Regenten, was für den Privaten dignitas und existimatio. Vergl. Walter a. a. O. §. 13.

sehr untüchtiges Schutzmittel, dessen sich die Nachdrucker bedienen. Denn jus suum können dieselben das ausschließliche Recht eines Andern (des Schriftstellers) nicht nennen, welches sie, zur Bekanntmachung seiner Aeusserungen schreitend, verletzen. Berufen sie sich aber auf das Eigenthum an dem Exemplare, um zu erweisen, daß sie dasselbe in jeder Art nachzubilden befugt seyen, so lassen sie ausser Acht, daß man in der Regel alle, auch nicht eigne Sachen nachbilden darf; ihr Argument beweist zuviel, und darum nichts. Weiter muß man gegen diese bequeme Deduction immer wieder erinnern, daß man von seinem Eigenthum nicht jeden beliebigen, sondern nur einen solchen Gebrauch machen darf, der in keines Andern Recht eingreift; und bemerklich machen, daß ja nicht die Nachahmung des Exemplars an sich verboten ist, sondern nur diejenige Nachahmung, die in der vollführten Absicht geschieht, um sich das dem Verfasser ausschließlich zusteheude Recht der Bekanntmachung seiner Geisteserzeugnisse anzumaßen. Freilich möchten die Nachdrucker, daß die Juristen das Eigenthümliche der Druckschrift, als Schriftrede, von anderen Sachen nicht wahrnehmen, und zum größten Verderbe des Rechts, starr und steif, auf Uniformität bestehen sollten; aber vor einem solchen hölzernen

Rechts-

Rechtsformalismus möge uns überall der Himmel bewahren!

Wie schon bemerkt, ist das Verbreiten von Exemplaren des rechtmäßigen Verlags durch dritte Personen, nicht als selbstständige Bekanntmachung durch dieselben anzusehen. Ebenso verkündet derjenige, der bloß den Inhalt eines fremden Werks bekannt macht, nichts fremdes, sondern da dieser Inhalt in sein Bewußtseyn gekommen, sein eignes, und er handelt daher nicht widerrechtlich; auch selbst dann nicht, wenn er die Ehre fremden Verdienstes sich aneignen will (Plagiarius), indem es kein Zwangsrecht giebt auf Lob und Ruhm. Es steht auch nichts im Wege, das im Druck erschienene Werk eines Andern zur Fertigung von Abschriften, selbst zum feilen Verkaufe, zu benutzen, sofern dieses Abschreiben und Verkaufen nicht den Umfang und die Oeffentlichkeit des Buchhandels annimmt, und dadurch zu einem anmaßenden Bekanntmachen wird. Auf demselben Prinzipe beruht die Widerlegung des möglichen Einwands, daß es doch nicht verwehrt seyn könne, fremde Druckschriften durch Vorlesen bekannt zu machen; welches nämlich deßhalb erlaubt ist, weil es einestheils der Absicht des Verfassers nicht widerstreitet, anderntheils aber, weil eine, dem Umfang nach so beschränkte und momentane Bekanntmachung

machung dessen Recht nicht gefährdet. Gäbe es Rednerbühnen hoch genug, und Stimmen stark genug, daß ganz Europa hören könnte, so würde allerdings die Frage entstehen, ob das Vorlesen fremder Werke unbedingt erlaubt wäre.

Der Nachdrucker aber drängt sich vor den Schriftsteller, nicht Gebrauch machend von dessen Werke, sondern dessen Recht der Bekanntmachung sich aneignend, als habe er die Zunge, womit jener zur Welt reden müsse, er die Befugniß, sie nach seinem Gutdünken zu gebrauchen. Ihm ist es gleichgültig, ob die von ihm nachgedruckte Schrift der Welt schade oder nütze, ob das Erscheinen des Nachdrucks dem Verfasser Schmerz, Verdruß, Verderben bereite; ihn kümmert nichts, als das Gelingen seines Zwecks, nämlich Gewinn, wenn er nicht gar die noch schlimmere Absicht hegt, selbst mit eignem Verluste dem Verfasser, oder dessen Verleger, zu schaden. Obgleich nun in der Regel die Absicht des Nachdruckers nur auf Gewinn, und nicht direct auf Kränkung des Verfassers gerichtet ist, so liegt ihr doch die Anmaßung zum Grunde, das unmittelbar aus der Persönlichkeit des Schriftstellers folgende Recht der Bekanntmachung, an sich reißen zu wollen. Diese Anmaßung ist Injuria in der erörterten rechtlichen Bedeutung; und ist es dann nicht minder, wenn Gewinnsucht die allei-

alleinige Triebfeder ist; ebenso, wie ja auch derjenige eine Injurie begeht, welcher in der Absicht zu stehlen, in ein fremdes Gemach sich einschleicht, selbst dann, wenn er nichts entwendet. [41])

Preßzwang und Nachdrucklicenz sind daher die entgegengesetzten Pole desselben Unrechts, nämlich des Vergehens an der Freiheit der Aeusserung. Beide greifen dieselbe an; der Preßzwang, indem er die Aeusserung nicht frei erscheinen läßt, unmittelbar; der Nachdruck hingegen mittelbar, indem er derselben ihren festen Boden nimmt, und sie ohne Beachtung ihres Urhebers, und gegen dessen Absicht, so verbreitet, daß in der Voraussetzung des Erlaubtseyns dieser Verbreitung, die Aeusserung mittelst Druckschriften entweder nicht, oder nur sehr verkümmert, würde stattfinden können. [42])

§. 7.

Der Nachdruck ist demnach nicht erst zu verbieten; er ist verboten, wie jedes andere Unrecht. Hätte seit

---

41) S. oben Not. 34.

42) Diese in der Natur beider Begriffe liegende Parallele hat sich auch in der Deutschen Bundesacte, durch die geschehene Zusammenstellung derselben in demselben Art., geltend gemacht. „Die Bundesversammlung", verheißt der Art. 18., „wird sich bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen."

seit dem ersten Erscheinen desselben die Wissenschaft sich mit diesem Vergehen gründlich beschäftigt, und wären nicht die wegen erlittenen Nachdrucks erhobenen gerichtlichen Klagen auf unrichtig angewandte Prinzipien gebaut worden; so würden wir jetzt über diesen hochwichtigen Gegenstand eine reich ausgestattete Jurisprudenz besitzen. Im Gegentheil hat sich der Mangel eines, aus dem positiven Rechte entnommenen, durchgreifenden Rechtsgrunds für diese Lehre grade darin fühlbar gemacht, daß selbst in thesi nur ein geringes Detail zum Vorschein kam, weil jene Theorieen fürchten mußten, durch richtige Consequenz im Einzelnen den Widerspruch mit dem Rechtssystem, den sie in sich tragen, aufzudecken. Natürlich kann auch nur eine langjährige, von der Wissenschaft theilnehmend beachtete Praxis die vielen Modifikationen entwickeln, zu denen die Verschiedenheit der Fälle Veranlassung giebt. Wenn wir daher unsere Ansicht in ihren Folgen anschaulich zu machen suchen, so ist große Vollständigkeit nicht dasjenige Erforderniß, worauf es dabei zur Zeit noch ankommen dürfte.

Die gegen den Nachdrucker zu richtende actio injuriarum, ist die allgemeine, prätorische; und es erheben sich die Hauptfragen: wem steht die Klage zu? gegen wen kann sie gerichtet werden? wegen welcher Vergehen? und was ist deren Erfolg?

I.

I. Kläger ist einzig und allein der Verfasser, nicht der Verleger, aus dem oben (§. 3.) angegebenen Grunde. Es fragt sich aber, wiefern der Verleger Namens des Verfassers, und aus abgeleitetem Rechte, zur Klage für befugt zu erachten sey? Daß der Schriftsteller seinem Verleger, wie überhaupt jedem Dritten [43]), Gewalt geben kann, die Klage anzustellen, und zu verfolgen, unterliegt keinem Zweifel. Auch mag die Bestimmung, daß in den geeigneten Fällen der Verfasser zu dieser Gewaltgebung verbunden sey, in den Verlagscontrakt aufgenommen, und durch Conventionalstrafen befestigt werden. Auf ähnliche Weise läßt sich festsetzen, daß die Privatstrafe, in welche der Nachdrucker verurtheilt wird, dem Verleger zufallen solle. Unwirksam aber würde der Vertrag in demjenigen Theile seyn, wodurch der Verfasser das ganze Klagrecht, allgemein und für alle Fälle, auf den Verleger übertragen wollte, weil dieses Recht, soweit es überhaupt besteht, von der Person unablöslich und unveräußerlich ist; und es stets von der gekränkten Person selbst abhängen muß, ob sie vorzieht, erlittene Injurien zu verzeihen, oder zu ahnden.

Auf die Erben des Verfassers geht dessen Klagrecht nicht über; es sey denn, daß noch bei dessen Lebzeiten

43) L. 11. §. 2. D. de injur.

ten die Klage angestellt, und Litiscontestation erfolgt wäre. Eben so wenig haben die Erben, wegen der erst nach dem Tode des Verfassers erscheinenden, von dritten Personen veranstalteten Ausgaben, (welche nur abusive Nachdrücke genannt werden) die Befugniß zur Klage. Denn mit dem Leben erlischt die Persönlichkeit mit ihrem Rechte, und Injurienklagen werden vor der Litiscontestation nicht als vererbliches Vermögen angesehen. [44])

Ist das Werk von mehreren Autoren, so hat jeder derselben die Klage, und keiner schließt durch deren Anstellung den andern aus; daher auch bei Sammelwerken (Magazinen, Archiven, u. dergl.) die einzelnen Mitarbeiter, wenn sie genannt sind, klagen können. Sind die Mitarbeiter nicht genannt, und liefern ihre Beiträge an Redactoren ab, deren Namen die Druckschrift enthält, alsdann sind ausschließlich diese zur

Klage

44) L. 13. pr. l. 28. D. de injur. Die Abweichung der Meinungen über die Vererblichkeit des Schriftstellerrechts ist selbst unter denjenigen groß, die von einem Eigenthum an Geisteswerken ausgehen, und es ist bemerkenswerth, daß nicht nur die Gesetzgebung mehrerer deutscher Bundesstaaten, sondern auch sonst zuweilen ein richtiger Rechtstakt, selbst gegen die Consequenz, sich für das Erlöschen des Rechts mit dem Tode des Schriftstellers, ausgesprochen haben. Vergl. Fries in der Not. 1. angef. Recension. Andere bestreiten die Vererblichkeit bloß darum, weil es nach dem natürlichen Rechte überhaupt keine Erbfolge gebe. So Krug über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. S. 27.

Klage berechtigt, indem entweder die Arbeit jener welche sie abändern, oder auch ganz verwerfen durften, zu dem Inhalte des erschienenen Werkes sich als bloße Vorarbeit verhält, oder doch kein Dritter befugt ist, das unter ihrem Namen hervortretende Werk, als sey es nicht das ihrige, zu behandeln.

II. Beklagter ist der Nachdrucker, d. i. nach feststehendem Sprachgebrauche nicht der Fertiger des Drucks, der blos den ihm gebührenden Druckerlohn beziebt, sondern derjenige, der unbefugter Weise die Veranstaltung zur Auflage eines, im Druck bereits erschienenen, fremden Geisteserzeugnisses getroffen, und die nachgedruckten Exemplare in Umlauf gesetzt hat; gleichermaßen der unbefugte Herausgeber eines Manuscripts. Der Drucker selbst, als solcher, begeht keine Injurie, da diese hier nicht in der Nachahmung gedruckter Exemplare, sondern in der unbefugten Bekanntmachung fremder Aeusserungen enthalten ist. Ob die Presse, oder ein anderes Mittel allgemeiner und leichter Verbreitung (z. B. Lithographik) angewendet worden, ist ebenso gleichgültig, als die sonstige Form des Nachdrucks.

Gegen die Erben des Nachdruckers geht die Klage nicht, ausser wenn bereits zu dessen Lebzeiten lis contestirt worden [45]).

---

45) L. 13. pr., l. 28. cit.

III Gegenstände dieses Rechtsschutzes sind alle, entweder als Manuscript noch bestehenden, (darunter die Collegienhefte), oder bereits im Druck erschienenen Schriften. Ausnahmsweise aber genießen desselben nicht: 1) überhaupt diejenigen Schriften, deren Form so allgemein ist, daß die Individualität eines Verfassers daran nicht erkannt, und von den Werken Anderer über denselben Inhalt unterschieden werden kann, wie z. B. arithmetische Tabellenwerke; sowie 2) diejenigen, in Hinsicht deren der Verfasser auf das Recht ausschließlicher Bekanntmachung ipso facto verzichtet hat, wohin öffentliche Bekanntmachungen, Zeitungsartikel, u. dgl. gehören.

Was die anonymen und pseudonymen Schriften betrifft, so kann man soviel als ausgemacht annehmen, das wenn entweder kein, oder nicht der wahre Name, weder des Verfassers, noch eines Verlegers genannt worden, der Zusammenhang mit dem Verfasser in der Regel aufgehoben ist. Diese Schriften sind dann rein Sache, und von Dritten vorgenommene neue Auflagen derselben sind keine Nachdrücke. Schwieriger wird die Entscheidung, wenn zwar ein Verleger sich genannt hat, nicht aber der Verfasser. Hier kann man für die Befugniß zum Nachdruck auch solcher Schriften verschiedenes anführen; nämlich, daß auch hier der Verfasser seine Persönlichkeit

von

von dem Geisteswerke abgelöst habe, und daß sich diese Gattung von Schriften von den erstgenannten nicht wesentlich unterscheide, indem der Name eines Verlegers auf dem Titelblatte nur anzeige, bei wem die Schrift käuflich zu haben sey. Zudem verordnen noch nicht aufgehobene Reichsgesetze, daß nicht blos der Verleger, sondern auch der Verfasser sich vor jeder Druckschrift nennen sollen, und verbieten die namenlosen und falschnamigen Schriften [46]. Endlich würde, wenn man dieser Art von Schriften vollen Rechtsschutz angedeihen ließe, der Weg gezeigt seyn, wie durch Anonymität und Pseudonymität eine unbestimmte Vererbung des ausschließlichen Verlagsrechts eingeschwärzt werden könnte, da man alsdann nie wissen kann, ob der Autor gestorben ist.

Diesen Gründen kann man zuvörderst entgegensetzen, daß grade im Ueberlassen einer Schrift zum buchhändlerischen Verlag ein Gebrauchmachen von jenem Rechte der Persönlichkeit ausgedrückt ist, und daß sich eben deßhalb bei diesen Schriften auf einen Verzicht des Verfassers nicht ebenso sicher schließen läßt, als bei den in beiderlei Hinsicht (des Verfassers und Ver-

46) Reichs-Absch. von 1750, §. 156. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, IX. 1193, 1205. Vergl. Zauner über anonymische Schriften, S. 30. Weber über Injurien und Schmähschriften. Bd. III. S. 81—85.

Verlegers) anonymen und pseudonymen Schriften. Die erwähnten reichsgesetzlichen Verordnungen aber, sind einestheils außer Gebrauch gekommen, da heutzutage die Regierungen den Druck anonymer und pseudonymer Schriften, sofern nur ein Verleger sich nennt, unbedenklich zulassen; anderntheils kann dieses Verbot zum Nachdruck von dergleichen Schriften nicht berechtigen, weil dieses eine Strafe wäre, die im Gesetz nicht angedroht ist, und weil, wenn der erste Druck der Schrift unerlaubt war, ja auch der Nachdruck derselben es ist, und dieser, als Nachdruck, nur noch ein Uebergewicht von Unrecht auf seiner Seite hat. Was aber die Vererbung des Verlagsrechts angeht, welche durch das Nachdruckverbot solcher Schriften möglich gemacht würde, so versteht es sich von selbst, daß der Kläger, sobald nicht das Buch selbst seine Autorschaft beurkundet, jedesmal den Beweis derselben auf Verlangen des Beklagten führen muß, was alle Schleifwege abschneidet. Auch handelt der Dritte, welcher neben der rechtmäßigen Auflage unbefugt eine eigne veranstaltet, dann ohne strafbare Anmaßung, wenn entweder solange Zeit verflossen ist, daß füglich angenommen werden kann, der Verfasser sey nicht mehr am Leben, oder ein jetzt Verstorbener, wenn auch irrigerweise, allgemein dafür gehalten wurde. Hiezu kommt noch, daß mehrentheils

die

die Verhüllung des Namens nur einen temporären Zweck hat, und daß die Verfasser solcher Schriften oft sehr bald nach deren erstem Erscheinen sich kund geben. Endlich aber besitzen wir noch die bestimmte Regel: injuriam facit, etiam qui nescit cui facit [47]).

Diese Gründe dürften überwiegend seyn, um die in Hinsicht des Verfassers, nicht aber des Verlegers, anonymen und pseudonymen Schriften desselben Rechtsschutzes in der Regel, und wo nicht aus den übrigen Umständen der Verzicht klar hervorgeht, genießen zu lassen.

Musikalien stehen in gleicher Kategorie wie Schriften. Die musikalische Composition drückt die Empfindung, wie die Sprache den Gedanken aus, und die Freiheit jener Aeußerung ist in dem Rechte der Persönlichkeit nicht weniger gelegen, als die Freiheit Gedachtes auszusprechen. Dadurch ist der Anspruch rechtlich begründet, daß kein Dritter die Bekanntmachung musikalischer Composition sich soll anmaßen dürfen. Bei der Musik sind Form und Inhalt so verschmolzen, daß der Inhalt wesentlich durch die Form besteht, und abgesondert von der Form kein Daseyn hat. Indem aber die musikalische Composition eine allgemeine Sprache ist, so liegt darin die Verschiedenheit derselben von Kunstwerken, deren Nachahmung die Aeusserungsfreiheit nicht gefähr-

def,

47) L. 5. §. 2. D. de injur.

det, weil jedes als ein Einziges und Abgeschlossenes gilt, das man durch Nachahmung nicht allgemein machen kann, da jedes Nachgeahmte wieder ein für sich Bestehendes, und nicht Dasselbe wie das Erste, sondern nur ein Aehnliches ist. Sowie daher die musikalische Composition an sich verstattet, bekannt gemacht zu werden (durch Lettern-, Kupfer-, Steindruck), so ist dieses bei Kunstproducten nicht möglich. Denn von diesen kann die Form gar nicht, und höchstens nur die Idee, durch Beschreibung oder Nachbildung, verbreitet werden; welches letztere aus denselben Gründen unverboten ist, weshalb der Inhalt schriftstellerischer Werke von jedem Dritten bekannt gemacht werden darf (§. 6.). Daher ist der Nachdruck von musikalischen Werken Injurie, das Nachbilden von Kunstproducten aber nicht. Dasselbe findet in Hinsicht mechanischer Vorrichtungen (Maschinen) statt, zumal dergleichen Erzeugnisse die Persönlichkeit ihres Erfinders in keine Weise darstellen und erkennen lassen.

Uebersetzungen, da sie die wichtige Umbildung der Form in eine andere Sprache enthalten, schaffen die Uebersetzung in die Sphäre der Persönlichkeit des Uebersetzers. Sie sind daher nicht nur erlaubt, sondern der Uebersetzer genießt auch an seiner Arbeit gleicher Rechte, wie der ursprüngliche Verfasser.

Doch

Doch kann auch Herausgabe einer Uebersetzung Injurie gegen den Verfasser des Originals seyn, wenn nämlich der Uebersetzer diesem zum Trotze, eine Verbreitung, welcher derselbe nicht wollte, zu veranlassen erweislich die Absicht hatte.

Die Edition schriftstellerischer Werke Anderer (z. B. alter klassischer Autoren) hat mit dem Verfasserrechte nichts gemein, und dieses findet nur an dem Commentar, und übrigen Apparate statt, womit etwa der Herausgeber den Text versehen hat. Kritische Behandlung des Textes giebt gleichfalls keinen Grund ab, den Abdruck desselben in der nämlichen verbesserten Gestalt wehren zu wollen, und wo das Gegentheil behauptet worden, ist man von dem unrichtigen Prinzip der Mühe und Arbeit (§. 4.) ausgegangen, unbekümmert um den Gräuel, daß fortan neue Ausgaben des Autors darum schlecht erscheinen sollen, weil eine durch Verbesserung des verdorbenen Textes gute Ausgabe besteht.

Ausländische Werke sind keineswegs dem Nachdruck bloszustellen, da nach dem neueren Völkerrecht die Persönlichkeit der Fremden des vollen Schutzes der Staatsuntergebenen theilhaftig ist. [48]) Selbst das Retorsionsrecht ist hier insofern nicht anwendbar, als

48) Selbst bei den Römern wurden die Peregrinen in Beziehung auf Delikte nach Civilrecht behandelt. Gajus, Comm. Lib. IV. §. 37.

als Privaten, oder Richter, dasselbe zur Ausübung bringen, ohne durch die Staatsregierung dazu ermächtigt zu seyn.

IV. Die Klage ist auf Zuerkennung einer Geldstrafe gerichtet; diese wird vom Kläger selbst in Anschlag gebracht, welchen der Richter, wo nöthig, ermäßigt, und bei seiner arbiträren Bestimmung auf Personen und Umstände — Verdienst des Verfassers, Anmaßung des Nachdruckers — gerechte Rücksicht nimmt [49]. Obgleich der Ersatz des Schadens durch diese Klage nicht direct erzielt wird, so wirkt dennoch die Größe desselben auf die Aestimation der Injurie ein [50]; wenn es daher evident ist, daß der Nachdrucker dem Kläger pecuniär geschadet hat, so wird der Richter darauf achten, und desto höher ästimiren. Da der Kläger gegen neue drohende Gefahr Schutz verlangen kann, so folgt aus den allgemeinen Regeln über Sicherheitsleistungen, daß der Richter, auf den Antrag des Klägers, auch dahin zu erkennen hat, daß die noch vorhandenen Nachdruck-Exemplare in gerichtliche Verwahrung genommen werden, und bis nach erfolgtem Tode des Verfassers darin verbleiben.

Ob

---

49) L. 7. §. 7. D. de injur.

50) Vergl. l. 8. C. de injur. Duarenus in tit. D. de injur. cap. 5. (in Opp. p. 820).

Ob die Verurtheilung dem Beklagten Infamia zuziehe, hängt von der Beantwortung der Streitfrage ab, ob das Römische Recht in dieser Beziehung bei uns anwendbar sey [51]).

Nach neuerem Rechte [52]) steht es dem Injuriaten frei, entweder diese Klage anzustellen, oder durch seine Anzeige Untersuchung im Criminalwege, und öffentliche Bestrafung zu erwirken. In diesem Falle erhält der Kläger die etwa erkannt werdende Geldstrafe nicht, sondern sie fällt dem Fiscus anheim. Der Richter ist aber hier an Geldstrafe nicht gebunden, und die gänzliche Vernichtung der vorgefundenen Nachdruck-Exemplare ist wesentlicher Theil der Straffentenz. Ohne vorgängige Anzeige des Verfassers, Amts wegen, kann der Richter den Nachdruck so wenig als andere, nicht besonders qualifizirte, Injurien vor sein Forum ziehen.

Uebrigens erlischt das Klag- und Anklagerecht des Verfassers durch die Verjährung eines Jahrs, wie jede Injurienklage, die auf dem prätorischen Edikte

---

51) Vergl. Glück Comm. §. 381. Hagemeister über den Unterschied zwischen Röm. Infamie und Deutscher Ehrlosigkeit (in Hugo's Civ. Magaz. B. 3. Nr. 8.). Marezoll über bürgerliche Ehre. S. 317 fg.

52) §. 7. I. de action. Weber, a. a. O. S. 71–80.

Edikte beruht [53]). Das Vergehen des Nachdruckers ist aber ein fortgesetztes, und das Jahr wird daher erst von der gänzlichen Einstellung des Nachdruckhandels an, gezählt.

Noch eine allgemeine Bemerkung über alle Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks wird hier an ihrem Orte seyn. Schon durch die Natur der Klage selbst ist der Richter angewiesen, seine Hauptentscheidungsquelle aus dem aequum und bonum [54]) und der guten Sitte herzunehmen. Nicht das Nachdrucken an sich ist unerlaubt, sondern die Anmaßung des Nachdruckers. Ob diese in manchen einzelnen Fällen vorhanden sey, ist quaestio facti, und der Richter muß bei deren Entscheidung ebenso mit umsichtiger Kenntniß der Verhältnisse zu Werke gehen, wie wenn dieselbe Klage wegen Ehrverletzung angestellt wird. Gleichwie es eine Stufenfolge von anzüglichen, schmerzenden, bis zu den beleidigenden Reden giebt, ohne daß man im Allgemeinen bestimmen kann, wo die Beleidigung ihren Anfang nehme; so bleibt auch in Beziehung auf den Nachdruck Vieles richterlichem Ermessen überlassen, so daß jedesmal ex facto zu entscheiden ist, ob z. B. der Abdruck eines größeren oder kleineren Theils

---

53) L. 5. C. de injur.

54) L. 11. §. 1. D. de injur. — Injuriarum actio ex bono et aequo est.

Theils einer Schrift in dem Werke eines Andern, als Nachdruck zu bestrafen sey. Von der Fertigung eines eigentlichen Auszugs (epitome), da hiedurch nur der Inhalt eines fremden Werkes bekannt gemacht wird, läßt sich dieses bestimmt verneinen.

§. 8.

Bisher ist wenig und nur im Vorbeigehen von derjenigen Seite des Gegenstandes gesprochen worden, die gewöhnlich für die Hauptseite genommen wird: nämlich von dem Schaden, den der Nachdruck verursacht, und dessen Ersatze. Die Injurienklage kann zwar indirect diesen Ersatz bewirken; aber sie geht doch nicht wesentlich darauf, und die Vergütung, welche mittelst derselben erlangt wird, ist mehr zufällig, als sicher. Von Wichtigkeit scheint daher die Frage zu seyn, ob gegen den Nachdrucker eine eigene Entschädigungsklage gerichtet werden könne? Die Beantwortung derselben muß aus Rechtsgründen hervorgehen, und da wird es sich zeigen, daß es im Erfolge ziemlich gleich ist, ob man diese Klage zuläßt, oder nicht. Dabei muß ich jedoch feierlich mich verwahren, daß ich nicht zur Zahl derer gezählt seyn möchte, die im vornehmen Tone von der Würde der Wissenschaft, und der Verschmähung des Erwerbs durch dieselbe sprechen; den Rath ertheilend, den Nachdruck zu verachten, statt ihn zu bekämpfen.

Denn

Denn diesen vorgeblich hochgesinnten Leuten ist an der Wissenschaft grade am allerwenigsten gelegen; sie sind hartherzigen Reichen ähnlich, die wo sie helfen sollten, den Gleichmuth der Stoa und Ergebung predigen. — Angenommen die Statthaftigkeit einer Entschädigungsklage sey ausser Zweifel, so gehört doch zur Begründung jeder Entschädigungsforderung vor allen Dingen die Existenz eines Schadens (damnum); was aber Schade sey, ist nicht nach dem Gerede der Menge, sondern nach Vorschrift der Gesetze zu bestimmen. Denn wollte man wegen aller wissentlich geübter, nachtheiliger Einwirkungen auf den Absatz von Büchern, Entschädigungsklagen zulassen, so möchten bald auch herbe Recensenten sich vorsehen. Die Rechtspraxis aber muß, wo vom Schadenersatz die Rede ist, um so strenger sich an die gesetzlichen Vorschriften halten, als die römische Gesetzgebung bei dieser Lehre offenbar die Absicht zu erkennen giebt, der beklagenswerthen Unart der meisten Menschen, für ihr Quentlein Recht einen Centner Unrecht zu verlangen, Maaß und Ziel zu setzen. Darum ist als Regel aufgestellt, daß, von besonders übernommenen Verbindlichkeiten abgesehen, als zu ersetzender Schade nur derjenige Vermögensverlust in Anschlag kommt, der eine gewisse, unvermeidliche Folge der widerrechtlichen Handlung war, indem entweder

vor-

vorhandenes Vermögen vermindert wurde, oder künftiger gewisser Erwerb unterblieb. Vergleicht man mit dieser gesetzlichen Bestimmung den Schaden, den ein Nachdruck anrichten soll, und fragt, worin denn eigentlich hier das Schadenbringende bestehe, so wird auf den, oft bedeutenden, Absatz hingewiesen, den der Nachdrucker bewerkstelligt. Supponiren wir nun der Schriftsteller habe sein Werk im Selbstverlage, — denn wenn ein Contractsverhältniß mit einem Buchhändler besteht, so ist das Interesse des Verfassers noch viel schwieriger auszumitteln, — so würde ihm jener Absatz des Nachdruckers nur insofern schaden, als gewiß wäre, daß er weniger absetze, als er ohne die Concurrenz des Nachdruckers abgesetzt haben würde. Grade dieses aber ist in der Regel etwas so unendlich ungewisses, daß es außer dem Bereiche richterlicher Beurtheilung liegt. Nur unter der Voraussetzung erleidet der rechtmäßige Verleger Verlust, als er selbst den Abnehmern des Nachdrucks von den Exemplaren der rechtmäßigen Auflage verkauft haben würde; wie aber vermag dieses in den meisten Fällen nur behauptet, geschweige erwiesen zu werden? zumal es beim Debit jeder Waare vornehmlich auf persönliche Thätigkeit und Gewandtheit ankommt, und der rechtmäßige Verleger leicht hierin dem Nachdrucker

nach-

nachstehen kann. Nur innerhalb der Schranken eines bestimmten Marktes läßt sich einige Uebersicht über die Verhältnisse des Absatzes mancher Waaren gewinnen; hier aber beim Buchhandel, wo der ganze Erdkreis der Markt ist, und auch die glücklichste Verlagsspeculation während des Lebens des Schriftstellers, (denn weiter erstreckt sich das Verlagsrecht ohnehin nicht) nur einen überaus geringen Theil des Menschengeschlechts mit Exemplaren versieht; sollte es da dem Verleger nicht gleichgültig seyn können, wenn noch eine andere kleine Anzahl von Menschen sich des Nachdrucks bedient? Noch problematischer wird die Sache, wenn man bedenkt, daß der Nachdruck dem Verleger, statt Nachtheils, Vortheil zuwenden kann. Man nehme z. B. nur an, eine schriftstellerische Arbeit sey, wegen hohen Preises der rechtmäßigen Ausgabe, unter Zusammentreffen mit anderen ungünstigen Umständen, wenig bekannt geworden; nun erscheine, zwar auf schlechtem Papier und von Druckfehlern entstellt, ein wohlfeiler Nachdruck, von emsiger Gewinnlust schnell verbreitet; hierdurch werde das Werk bekannt: es entstehe Nachfrage nach der ächten, correkten Ausgabe: und so kann der Absatz des rechtmäßigen Verlegers durch den Nachdruck befördert werden. Es gereicht schon zur Empfehlung eines Buchs, sobald man nur weiß, es sey davon ein Nachdruck erschienen.

Und wer möchte, um das Maas aller dieser Ungewißheit voll zu geben, noch den Einfluß abwägen, den so manche sonstige Verhältnisse (Veränderung des herrschenden Geschmacks, Erscheinen neuer, vorgezogener Schriften, u. s. f.) auf den Absatz des nachgedruckten Werks geäußert haben können! Freilich streitet oftmals ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Existenz eines, wenn gleich nicht immer erweislichen, Schadens; allein eben diese Wahrscheinlichkeit beruht auf einem Aggregat von Möglichkeiten, die so wenig hier, wie anderstwo, zur Basis einer reinen Entschädigungsästimation tauglich sind [55].

Allein gesetzt auch Existenz und Größe des Schadens sey (was in einigen sehr seltenen Fällen möglich) erweisbar, so gewährt das Römische Recht keine unmittelbar auf Ersatz eines solchen Schadens gehende Klage. Zwar ist das Aquilische Gesetz über positive Beschädigungen verschiedentlich ausgedehnt worden;

55) Als Belegstelle diene die bekannte l. 29. §. 2. D. ad leg. Aquil. Wer nämlich aufgestellte Netze culpos zerstört, muß den an den Netzen selbst angerichteten Schaden ersetzen, nicht den Werth von Fischen oder Vögeln, die hätten gefangen werden können, weil dieses ungewiß, wenn auch wahrscheinlich ist. Ebendeßhalb wird demjenigen, den ein Anderer verhindert hat, im Meere zu fischen, nur die actio injuriarum gegeben (s. oben Not. 25.); und keine Entschädigungsklage, während ein solcher doch auch nicht leicht leer ausgegangen seyn würde. — Vergl. 19. D. de peric. Donell. comm. L. 26. c. 23. Thibaut Pand. §. 275. Seuffert Erörter. Abth. 1. S. 150 fg.

den; jedoch niemals soweit, daß es statthaft wäre, wegen eines, durch bloße Entziehung einer Verkaufsgelegenheit verursachten Verlustes, die actio damni injuriae (in factum) zuzulassen [56]. In solchen Fällen, wenn der Beweis des Schadens sehr mißlich, und nicht einmal eine Klage auf dessen Ersatz gegeben ist, verhilft das Römische Recht gewöhnlich mittelst der arbiträren Bestimmung einer Privatstrafe auf indirektem Wege zur Schadloshaltung, und diesen Dienst leistet hier die Injurienklage (§. 7. Not. 50).

§. 9.

Die Anwendbarkeit dieser Prinzipien in deutschen Gerichten kann bezweifelt werden; einmal darum weil die Praxis ziemlich allgemein gegen die Annahme von Klagen wegen Nachdrucks, außer im Fall besonderer

56) Die Aquilische actio in factum ist bei den Römern stets in den Schranken an Sachen erlittener, körperlicher Beschädigungen gehalten worden, und begreift daher nicht Verletzungen in der Ausübung von Rechten. Thibaut Pand. §. 962. Hasse die Culpa des R. Rs. §. 8. v. Wening-Ingenheim Lehrb. §. 312. Die Ansicht, wonach diese a. in factum wegen unbedingt aller, ausserhalb Obligationsverhältnissen widerrechtlich zugefügter, Vermögensverluste stattfinden soll, hebt im Grunde das ganze System der Römischen Delictsklagen auf, und wird schon dadurch widerlegt, daß die Römer in vielen Fällen besondere Klagen geben müssen, wo sie nach jener Ansicht mit der Aquilischen a. in factum ausgereicht haben würden (z. B. l. 2. §. 1. D. ne quis eum, l. 3. pr. D. de eo per quem factum est).

derer Gesetzesvorschrift oder ertheilter Privilegien, sich ausgesprochen habe; sodann aber, weil die Zulässigkeit der Injurienklage in der obigen Ausdehnung bisher nicht angenommen wurde. Allein, was das Erstere betrifft, so kann sich gegen unsere Ansicht ein eigentlicher Gerichtsgebrauch (rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas) nicht gebildet haben, da die früheren Klagen falsch begründet, und deshalb von den Gerichten mit Fug und Recht zurückzuweisen waren. Ebensowenig steht der richtigen Auffassung der Injurienlehre ein förmlicher Gerichtsgebrauch entgegen; die gewöhnliche Doktrin ist zwar überall eingeführt, jedoch nicht leicht irgendwo contradictorisch befestigt. Außer in den Fällen aber, wo der mit Gesetzeskraft ausgerüstete Gerichtsgebrauch (ein Theil des Gewohnheitsrechts) eintritt, bindet eine bisherige Praxis überhaupt nicht weiter, als daß eine Aenderung derselben nur nach reiflichster Prüfung und mit größter Vorsicht vorgenommen werden soll. Mit der rechtlichen Ueberzeugung ihrer Beisitzer, verändern sich die Entscheidungen der Gerichte; da sonst auf alle Fortbildung des Rechts verzichtet werden müßte, und dasselbe sich in Wahrheit „wie eine alte Krankheit“ forterben würde. Ob nun die obige Lehre über Injurie, sowie deren Anwendung auf den Nachdruck, Billigung und Eingang finden werden, bleibt

der

der Prüfung Sachkundiger, und demnächst der Zeit anheimgestellt.

Durch die Behandlung des Nachdrucks als Injurie würden die Schriftsteller eines bedeutenden Schutzes theilhaftig, dessen sie bisher nicht genossen haben: dem Uebel wäre da, wo es am schreiendsten wehe thut, nämlich im Verhältniß zu dem lebenden Schriftsteller, ein Damm gesetzt: und dem Wunsche, daß statt der, meist erfolglosen, Klage auf Schadensersatz, eine Privatpönalklage gegeben werde [57], würde entsprochen seyn. Gleichwohl ist dieser gemeinrechtliche Schutz in vieler Hinsicht mangelhaft, besonders wegen des allzugroßen Spielraums, welcher der richterlichen Willkühr bei der Aestimation der Strafe gelassen ist; und es sind dadurch keineswegs die beabsichtigten Legislativ-Vorkehrungen entbehrlich gemacht. Welche neuzutreffenden Bestimmungen aber die zwecklichsten seyn möchten, gehört nicht zum Gegenstand dieser Abh., und bleibe der Erörterung derjenigen überlassen, welche die nöthige Einsicht zu einer unbefangenen und allseitigen Beurtheilung der Sache besitzen [58].

Den

57) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatr. §. 354.

58) Hierher gehören vorzüglich die Verhandlungen bei der Deutschen Bundesversammlung (1818. 33te Sitz. §. 159; 1819 4te Sitz. §. 23. Beil. 6, 7; 1823, 2te Sitz. §. 13; 4te Sitz. §. 28; 10te Sitz. §. 70; 18te Sitz. §. 112.); sowie die Schriften von Schmid, Paulus, Krug, und die Not. 1. angef. Rec. von Fries.

Den wirksamsten Schutz haben daher Schriftsteller und Verleger von dem Gesetze zu erwarten, welches von der Deutschen Bundesversammlung ausgehend, bald allen Streit über die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, (mit Ausnahme früherer Fälle, da es keine zurückwirkende Kraft hat) beseitigen wird. In Beziehung darauf ist nur noch zu bemerken übrig:

1) Da es die Absicht der Regierungen nicht seyn kann, den Schriftstellern etwas von ihrem Rechte zu entziehen, um es den Nachdruckern zuzuwenden, so ist auch wohl nicht zu befürchten, daß die Erlaubniß zum Nachdrucke bei Lebzeiten des Verfassers, entweder ausdrücklich, oder durch Beschränkung des Verlagsrechts auf wenige Jahre, werde ertheilt werden, was ebensoviel wäre, als der Anmaßung und dem Uebermuth einen Freibrief geben.

2) Das ausschließliche Verlagsrecht eines Buchhändlers ist ein bloß abgeleitetes, und kann daher rechtlich nicht länger bestehen, als das Recht des Schriftstellers, wovon es abgeleitet ist.

3) Nach dem Tode des Schriftstellers vererbt sich dessen Verfasserrecht, nicht wie ein Vermögenstheil. Wenn nun dieses persönliche Recht gleichwohl über das Leben hinaus einige Zeit erhalten werden soll, so

dürfte

dürfte es sowohl der Analogie des Rechts [59]), als der hiebei, nur für nahe Verwandte, eintretenden Billigkeitsrücksicht entsprechend seyn, dasselbe nicht auf jedweden entfernten Intestat- oder gar Testamentserben, sondern nur auf Personen übergehen zu lassen, die mit dem verstorbenen Schriftsteller durch Familienbande nah verbunden sind (De- und Ascendenten, Geschwister, überlebender Ehegatte).

Mögen diese Blätter, die Frucht einer, gewiß wenigstens partheilos vorgenommenen, Untersuchung nicht ganz unberücksichtigt bleiben, und zu einer befriedigenden Feststellung des Zweifelhaften Einiges beitragen! weiter erstrecken sich ihre Ansprüche nicht.

---

59) L. 10. D. de sepulcr. viol., l. 20. §. 5. D. de adq. vel omitt. her.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Im Verlage von Karl Groos in Heidelberg sind weiter erschienen und allen Juristen zu empfehlen:

Römischrechtliche Untersuchungen für Wissenschaft und Ausübung. Von Dr. L. J. Neustetel, Advokaten u. Prokurator bei d. churfürstl. hess. Obergerichte zu Hanau, und von Dr. S. Zimmern, ordentlichem Professor des Rechts in Heidelberg. gr. 8. 1821. Preis 3 fl. oder 1 Rthlr. 16 gr.

Statt aller Empfehlung mag der Inhalt dieser, für jeden Civilisten wichtigen Untersuchungen, hier folgen: I. Ueber das unregelmäßige Depositum. Von Neustetel. II. Ueber Locirung des Depositums im Concurse. Von demselben. III. Aus der Lehre von der Beschwerde über lieblose Ausschließung. Von Zimmern. I. Ueber einiges Eigenthümliche der querela inofficiosi testamenti. II. Inofficiosa donatio. III. Ueber die Querel der Geschwister. IV. Können die Notherben eines Kindes durch Pupillar-Substitutionen ausgeschlossen werden? IV. Ueber das vorzugsweise Anwachsungsrecht der testam. Erben. V. dems. V. Ueber langjährige Ersitzung der jura in re. V. dems. VI. Anhang über Unvordenklichkeit i. röm. Rechte. V. dems. VII. Ueber das Verlassen d. Besitzes aus Furcht. V. dems. VIII. Ueber fiduciaria tutele. V. dems. IX. Bemerk. zum ädilitischen Edicte. V. Neustetel. I. Gewährleistung der Fehler nach Civilrecht. II. Gewährleistung der Zusagen nach Civilr. III. Inhalt des ädilitischen Edicts. IV. Ausdehnung des ädilit. Edicts. V. Bemerk. zur redhibitorischen Klage. A. Findet sie wegen unbekannter Servituten statt? B. Sind vitia animi bei Thieren redhibitorisch? VI. Ueber die stipulatio duplae. VII. Concurrenz der Klagen. X. Ueber Intercession durch Mandat und Constitutum. V. Zimmern. XI. Geschichtliche Uebersicht der Pfandprivilegien. V. dems. XII. Ueber die Compensation während der Dauer eines Moratoriums. V. Neustetel. XIII. Ueber die lex Voconia. V. Zimmern. XIV. Ueber die erste Ehescheidung in Rom. Von dems. XV. Zusätze. V. dems. Näml. zu No. V. Zu No. XI.

H. Heinrich
BUCHBINDEREI · EINRAHMUNGEN
84056 Rottenburg

7/03

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neustetel, Leopold Joseph,

Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet

Heidelberg 1824

N.libr. 211 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10601686-8